

BaFin Journal

Dezember 2018



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Schwarzer Kapitalmarkt

Wenn Anbieter Geschäfte oder Finanzdienstleistungen
ohne Erlaubnis der BaFin erbringen

Seite 20



© cendored - stock.adobe.com

Bankenpaket

**EU-Finanzminister haben sich
auf Reformen geeinigt**

Seite 29

Versicherungsgruppen unter Stress

**EIOPA veröffentlicht Ergebnisse
des Stresstests 2018**

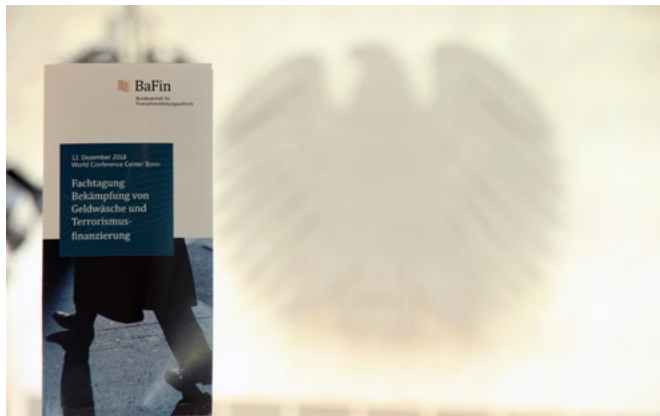
Seite 32

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

**Aufsicht und Versicherungsbranche
tauschen sich bei BaFin-Workshop aus**

Seite 11

Themen



Erste Fachtagung zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Experten aus Aufsicht, Politik und Industrie
diskutierten in Bonn

Seite 8

Unternehmen

- 4 Nachhandelstransparenz
- 5 VAIT
- 5 Erstversicherer
- 5 Rückversicherer
- 5 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 5 Anlageberatung
- 6 Eignung und Zuverlässigkeit
- 6 Kapitalverwaltungsgesellschaften
- 6 Anlagestrategie- und Anlageempfehlung
- 7 Kapitalanlagen
- 7 Save-the-date
- 7 Proportionalität
- 7 Anstehende Termine
- 8 Erste Fachtagung zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- 11 Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage**

Verbraucher

- 15 Warnung
- 15 Fehlender Verkaufsprospekt
- 16 Qudos Insurance A/S
- 16 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 18 Klarstellungen: Fehlende Zulassung
- 19 Untersagungen
- 20 Schwarzer Kapitalmarkt**

Internationales

- 24 Brexit
- 24 Systemrelevanz
- 25 Systemische Risiken
- 25 Nachhaltigkeit
- 25 Standardisierung
- 26 Verbriefungen
- 26 Zahlungsverkehr
- 27 Transparenz
- 27 Vermittlermärkte
- 27 Wichtige Termine
- 27 Weitere internationale Konsultationen
- 28 Internationale Behörden und Gremien
- 29 Bankenpaket**
- 32 Versicherungsgruppen unter Stress**
- 34 Das Marktverhalten von Versicherern**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Ihnen im Internet jemand hohe Gewinne ohne Risiko verspricht, sollten Sie vorsichtig sein. Auch wenn die Vorstellung, der Niedrigzinsphase ein Schnippchen zu schlagen, verlockend ist, sollten Sie sich von Anbietern des Schwarzen Kapitalmarkts konsequent fernhalten. Dazu zählen neben nichtlizenzierten Online-Handelsplattformen vereinzelt auch Anbieter, die unerlaubt als Versicherer oder Banken tätig sind. Im Beitrag auf [Seite 20](#) bringen wir etwas Licht ins Dunkel.

Um ein hoch aktuelles Thema ging es am 12. Dezember im World Conference Center Bonn bei der ersten Fachtagung Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Über den spannenden Austausch zwischen Aufsicht, Finanzindustrie und Gesetzgeber können Sie sich ab [Seite 8](#) informieren.

Das Marktverhalten (Business Conduct) eines Versicherers, also sein Auftreten gegenüber Kunden und Konkurrenten, ist schwieriger zu greifen als etwa eine aufsichtliche Kennziffer. Eine Einordnung des Marktverhaltens von Versicherern finden Sie auf [Seite 34](#).

Anderthalb Monate nach dem Ergebnis des Bankenstresstests wurden nun die Resultate des Stresstests europäischer Versicherer veröffentlicht. Auch fünf deutsche Versicherungsgruppen haben

sich Szenarien wie einem anhaltenden Zinstief in Kombination mit verlängerter Lebenserwartung ausgesetzt. Ab [Seite 32](#) finden Sie einen Bericht und ein Kurz-Interview mit Dr. Frank Grund, dem Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin.

Die europäischen Finanzminister haben sich Anfang Dezember auf ein umfassendes Paket von Reformen geeinigt, um die Risiken im europäischen Bankensektor zu senken. Anfang 2019 sollen der Europäische Rat und das Europäische Parlament darüber entscheiden. Wir informieren Sie ab [Seite 29](#).

Ich wünsche Ihnen eine schöne Zeit zum Jahresausklang und einen guten Rutsch.

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



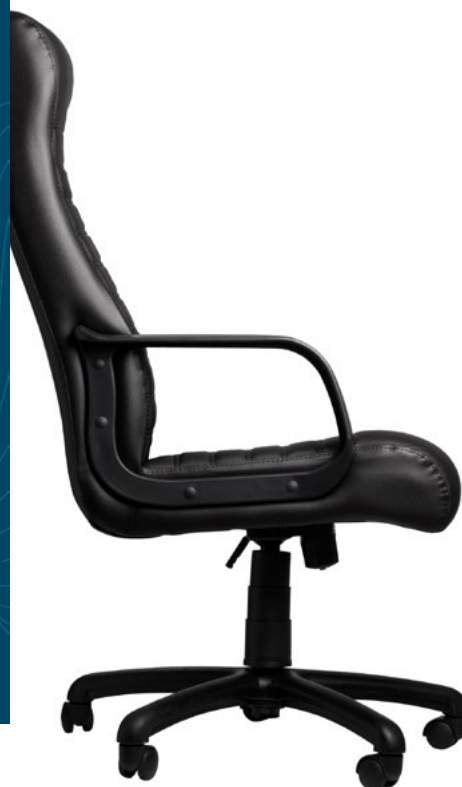
*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

In **86** Fällen

ist die BaFin in diesem Jahr bereits gegen Betreiber unerlaubter Geschäfte oder einbezogene Unternehmen förmlich eingeschritten.

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Nachhandelstransparenz

BaFin gestattet weiterhin die spätere
Veröffentlichung von Geschäften

Geschäfte mit Finanzinstrumenten können weiterhin später veröffentlicht werden, als es die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) grundsätzlich vorschreibt. Die BaFin verlängert ihre entsprechenden Regelungen um ein Jahr bis zum 1. Januar 2020.

Zum Hintergrund: Seit dem 3. Januar 2018 gelten nach der MiFIR neue Regelungen zur Nachhandelstransparenz bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Grundsätzlich sind demnach Einzelheiten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz und zu Over-the-Counter-Geschäften (OTC-Geschäfte) mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, in Echtzeit beziehungsweise so schnell wie technisch möglich zu veröffentlichen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Veröffentlichung gestatten. Ebenso können sie gestatten, dass bestimmte Informationen zu den Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Allgemeinverfügungen

Die BaFin hat bislang beide Möglichkeiten für Handelsplätze und Wertpapierdienstleistungsunternehmen voll ausgeschöpft

und dazu drei Allgemeinverfügungen erlassen, die jeweils bis zum 1. Januar 2019 befristet sind.

Deren Regelungswirkung wird die BaFin nun ein weiteres Jahr aufrechterhalten. Sie erlässt dazu mit Wirkung zum 2. Januar 2019 – befristet bis zum 1. Januar 2020 – die folgenden drei Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden

Eine gesonderte Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten ist weiterhin nicht vorgesehen. Diese sind nach der MiFIR von der Gestattung für Handelsplätze erfasst. Handelsplätze, die unter die Aufsicht der BaFin fallen, haben deren Genehmigung einzuholen, bevor sie von der Gestattung einer späteren Veröffentlichung Gebrauch machen. ■

VAIT

Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT nun auch auf Englisch

Die BaFin hat nun auch die englische Übersetzung ihres Rundschreibens zu den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht. Die VAIT enthalten Hinweise zur Auslegung der Vorschriften für die Geschäftsorganisation gemäß § 23 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), soweit sie sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds beziehen.

Die Geschäftsleitung soll somit in die Lage versetzt werden, das Management der IT-Ressourcen und das IT-Risikomanagement flexibel und praxisnah auszugestalten.

Das Rundschreiben adressiert die Themenbereiche mit IT-Bezug, die die BaFin als besonderes wichtig erachtet. Diese sind, was Regelungstiefe und -umfang angeht, nicht abschließend. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen – unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – die aufsichtlichen Anforderungen wirksam umsetzen.

Die BaFin hatte die deutsche Fassung der VAIT im Juli 2018 veröffentlicht (siehe [BaFinJournal April 2018](#) und [Juli 2018](#)). ■

Erstversicherer

Statistik 2017 veröffentlicht

Die BaFin hat die [Gesamtstatistik](#) über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2017 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Diese enthält außerdem Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland eine Zulassung brauchen. ■

Rückversicherer

BaFin veröffentlicht Statistik 2017/2018

Die BaFin hat die Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2017/2018 auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Sie enthält Informationen zur Zahl der zugelassenen Rückversicherungsunternehmen und Niederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt. Die statistische Auswertung

der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2017 umfasst 29 Rückversicherungsunternehmen und eine Drittstaaten-Niederlassung. ■



Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Jahresgemeinschaftsstatistik zeigt Schadenverlauf

Die BaFin hat die [Jahresgemeinschaftsstatistik 2017](#) über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung veröffentlicht. Sie kann von der Internetseite der BaFin als pdf-Datei heruntergeladen werden. Die Daten stammen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der die Statistik führt.

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2017 umfasst 99,82 Prozent des Marktvolumens, gemessen an den gesamten gebuchten Beitragseinnahmen.

Rechtliche Grundlage der Jahresgemeinschaftsstatistik ist § 9 Absatz 1 [Pflichtversicherungsgesetz](#). Darin ist festgelegt, dass eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu führen ist. Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind zur Lieferung der erforderlichen Daten verpflichtet. ■

Anlageberatung

BaFin aktualisiert Broschüre

Wie muss ein Beratungsgespräch mit dem Anlageberater Ihrer Bank, Ihrer Sparkasse oder Ihres Finanzdienstleisters ablaufen? In ihrer aktualisierten Broschüre „[Anlageberatung](#) – Was Sie als Kundin und Kunde beachten sollten“ informiert die BaFin über dieses Thema und gibt einen Überblick darüber, welche Informationen Kundinnen und Kunden zustehen. Außerdem erfahren Sie, welche Angaben für die Beratung erforderlich sind. Die aktualisierte Fassung der Broschüre ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. ■

Eignung und Zuverlässigkeit

BaFin aktualisiert Merkblätter zum Versicherungsaufsichtsgesetz

Die BaFin hat ihre drei Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit vom 23. November 2016 sowie das dazugehörige einheitliche Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und die Checkliste aktualisiert (siehe [BaFin Journal Dezember 2016](#)). Der Aufbau der Merkblätter wurde beibehalten. Es handelt sich um folgende Merkblätter:

- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG
- [Merkblatt](#) zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit für Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG

Datenschutz

Die Merkblätter wurden unter anderem mit dem Datenschutzhinweis entsprechend der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verknüpft.

Zudem verweisen die Merkblätter auf das [Rundschreiben 2/2017 \(VA\)](#) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) (siehe [BaFin Journal Februar 2017](#)). Dort werden die Erwartungen der BaFin an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation erläutert. Dies gilt für die Unternehmen, die unter das Aufsichtssystem [Solvency II](#) fallen.

Jährliche Selbsteinschätzung von Aufsichtsratsmitgliedern

Im Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird unter anderem die jährliche Selbsteinschätzung beschrieben. Dazu hat die BaFin überwiegend konstruktive Rückmeldungen erhalten. Viele Unternehmen haben über die drei Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung hinaus weitere für sie wichtige Themenfelder in die Selbsteinschätzung aufgenommen.

Aufgrund von Nachfragen bei der Aufsicht hat die BaFin folgende Klarstellungen in das Merkblatt für die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, Teil III 1., aufgenommen:

„Die Selbsteinschätzung ist personenbezogen vorzunehmen und der BaFin mitzuteilen. Eine anonymisierte oder aggregierte Übersicht ist nicht ausreichend. Die Selbsteinschätzung ist einmal jährlich vorzunehmen. Dies kann entweder turnusmäßig oder anlässlich der Neubestellung von Organmitgliedern geschehen. Falls innerhalb eines Jahres mehrere Neubestellungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, kann

bei den schon tätigen Mitgliedern auf die vorherigen Selbsteinschätzungen zurückgegriffen werden, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.“ ■



Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin konsultiert überarbeitetes Rundschreiben für die Bestellung von externen Bewertern

Die BaFin hat den Entwurf des überarbeiteten Rundschreibens 07/2015 (WA) – Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften zur öffentlichen [Konsultation](#) gestellt. Stellungnahmen sind noch bis zum 18. Dezember 2018 möglich. Der Entwurf löst das bisherige [Rundschreiben](#) ab, das zuletzt am 1. September 2015 geändert wurde.

Mit dem Rundschreiben legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bei der Bestellung von externen Bewertern offen und beschreibt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Durch die Überarbeitung des Rundschreibens stellt die BaFin ein Anzeigenschreiben zur effektiveren Durchführung von Bestellungsanzeigen von externen Bewertern zur Verfügung. Zugleich wurde das Rundschreiben redaktionell überarbeitet. ■

Anlagestrategie- und Anlageempfehlung

BaFin veröffentlicht Liste der institutsunabhängigen Analysten

Die BaFin hat eine Liste der institutsunabhängigen Analysten nach § 86 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) veröffentlicht. Aufgrund der Rechtslage dürfen derzeit nur die Namen von juristischen Personen und Personenvereinigungen veröffentlicht werden und nicht die von natürlichen Personen.

Institutsunabhängige Analysten im Sinne des WpHG müssen ihre Tätigkeit gegenüber der BaFin anzeigen, bevor sie sie aufnehmen. Ausnahmen bestehen für Journalisten mit gleichwertiger Selbstregulierung.

Alle von der Anzeigepflicht erfassten juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ihre Tätigkeit ordnungsgemäß nach § 86 Absatz 1 WpHG angezeigt haben, sind in der Liste der institutsunabhängigen Analysten zusammengestellt. ■

Kapitalanlagen

BaFin veröffentlicht FAQ zum Treuhänder-Rundschreiben

Die BaFin hat eine [FAQ](#) zum [Treuhänderrundschreiben 3/2016](#) (VA) veröffentlicht. Sie sieht eine Erleichterung der bisherigen formellen Anforderungen der BaFin an die Treuhänderzustimmung bei Eilverkäufen vor (siehe [BaFinJournal Juni 2016](#)). ■

Save-the-date

BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai 2019 in Berlin

Die BaFin veranstaltet am 9. Mai 2019 im Umweltforum Berlin eine Konferenz zur „Nachhaltigen Finanzwirtschaft“. Sie richtet sich an die Beschäftigten und Geschäftsleiter von beaufsichtigten Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die sich mit Nachhaltigkeit befassen.

Die ganztägige Konferenz beschäftigt sich mit der europäischen Regulierung, den aufsichtlichen Ansätzen der BaFin und weiteren Ein- und Ausblicken zum Thema. Der Schwerpunkt liegt auf den Anforderungen an das Risikomanagement der Unternehmen. Neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin der BaFin, Felix Hufeld und Elisabeth Roegele, werden sich auch die Exekutivdirektoren für Bankenaufsicht und für Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Raimund Röseler und Dr. Frank Grund, zur Nachhaltigkeit äußern. Zu den Rednern und Diskussionsteilnehmern zählen Prof. Dr. Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Dr. Levin Holle, Abteilungsleiter im Bundesfinanzministerium, Dr. Christian Thimann, CEO (Chief Executive Officer) der Athora Deutschland Gruppe, und Silke Stremlau aus dem Vorstand der Hannoverschen Kassen.

Eine Anmeldung ist ab Mitte Januar auf der Internetseite der [BaFin](#) möglich. Dort wird auch der genaue Konferenzablauf veröffentlicht. ■

Proportionalität

Anmeldung zur Konferenz von BaFin und EBI jetzt möglich

Interessierte Marktteilnehmer können sich ab sofort zur Konferenz „Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität in der Bankenaufsicht und -regulierung“ [anmelden](#).

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 24. Januar 2019, in Bonn statt und wird von der BaFin in Kooperation mit dem European Banking Institute (EBI) ausgerichtet. Im Blickpunkt steht das Thema Proportionalität, das für die BaFin aufgrund der besonderen Struktur des deutschen Bankenmarktes mit einem hohen Anteil kleiner und mittelgroßer Institute von besonderer strategischer Bedeutung ist.

Referenten aus Aufsicht, Wissenschaft, Industrie, Verbänden und der Rechtsberatung beleuchten in Vorträgen und einer Paneldiskussion unter anderem die Stellung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Primärrecht, den Komplexitätsgrad der europäischen Regulierung und neue Ansätze zur Bewahrung einer diversifizierten Bankenlandschaft. Das Programm der Tagung hat die BaFin auf ihrer Webseite veröffentlicht.

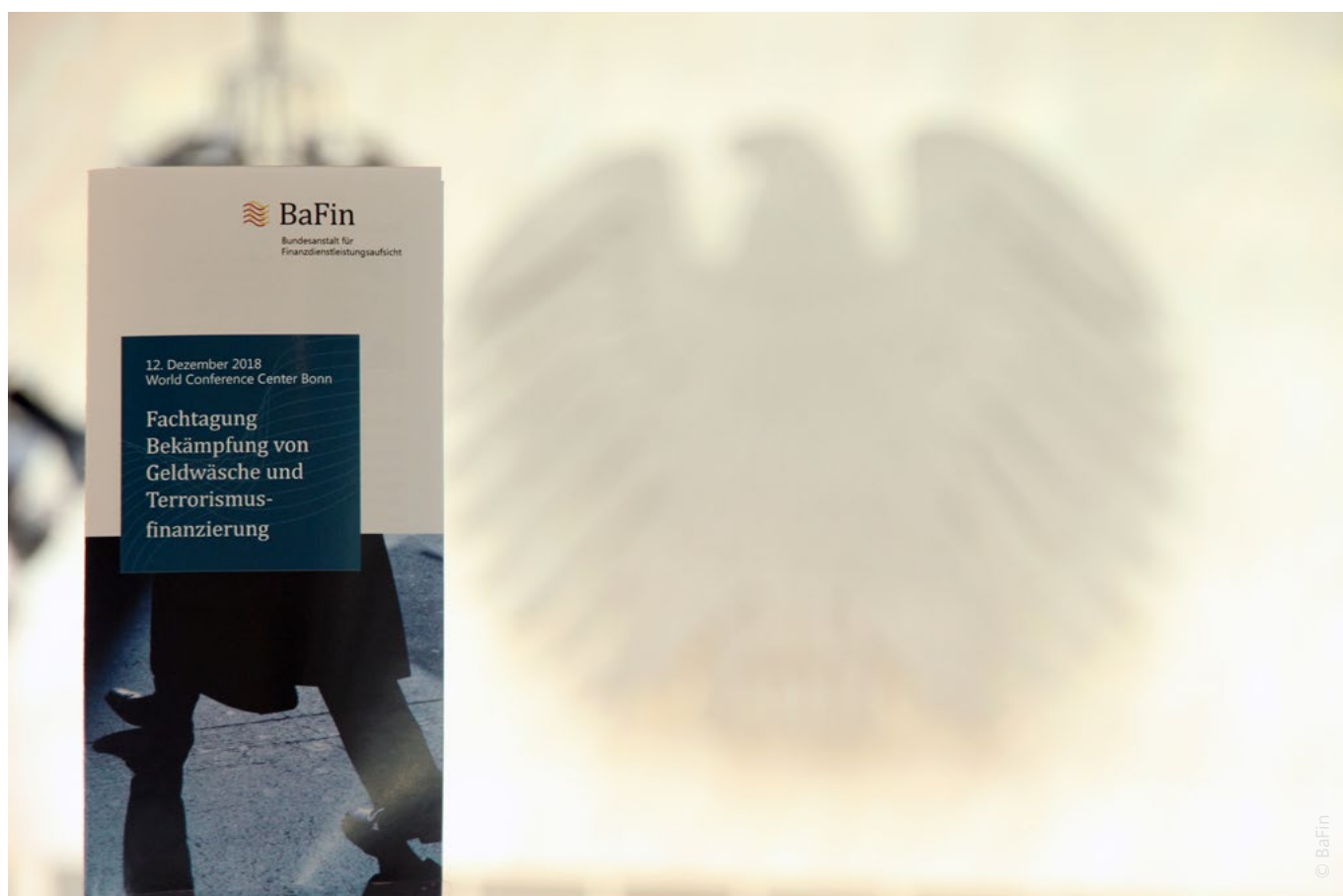
Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Kreditinstituten und deren Verbänden sowie der Wissenschaft.

Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt. Zusagen verschickt die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Veranstaltungsort sind die Räumlichkeiten der BaFin im Dreizehnmorgenweg 13, 53175 Bonn. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

19. Jan	Börsentag , Dresden
24. Jan	Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität in der Bankenaufsicht und -regulierung
5. Feb	Seminar Grundlagen des KAGB
9. März	Anlegertag , Düsseldorf
23. März	Börsentag , Frankfurt a. M.
5./6. April	INVEST , Stuttgart



Zum ersten Mal veranstaltete die BaFin eine Fachtagung zu den hoch aktuellen Themen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Erste Fachtagung zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Experten aus Aufsicht, Politik und Industrie diskutierten in Bonn

„Wer in einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen heutzutage denkt, die Bekämpfung von Geldwäsche spiele keine wichtige Rolle, der hat den Schuss nicht gehört.“ Mit dieser klaren Botschaft eröffnete BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch die erste BaFin-Fachtagung

zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 12. Dezember in Bonn. Vor 500 Vertretern von Banken, Versicherern, Behörden und Verbänden führte Pötzsch aus, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl regulatorisch als auch in der öffentlichen

Wahrnehmung massiv an Bedeutung gewonnen habe.

Im ehemaligen Plenarsaal des Bundestages im World Conference Center Bonn führten Dr. Jens Fürhoff, Abteilungsleiter Geldwäscheprävention bei der BaFin, und Bettina Volprecht, die als

Auf einen Blick

Auslegungs- und Anwendungshinweise

Die BaFin hat Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) gemäß § 51 Absatz 8 Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht. Diese gelten für alle Verpflichteten nach dem GwG, die unter ihrer Aufsicht stehen.

Die AuA geben konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften, die die Verpflichteten bei der Umsetzung der ihnen obliegenden Pflichten unterstützen sollen.

Die Hinweise dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen und folgen dabei einem risikobasierten Ansatz. Insbesondere werden auch gesetzliche Neuerungen in den Auslegungshinweisen erläutert – zum Beispiel das Konzept des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Zudem werden unter anderem die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der auftretenden Person verdeutlicht.

Die BaFin hat die AuA schriftlich und zusätzlich im Wege einer mündlichen Anhörung konsultiert. Mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Absatz 8 GwG nach.

Spur zu kommen. Die druckfrischen Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der BaFin zum Geldwäschegesetz wurden gelobt (siehe Infokasten).

Auslegungs- und Anwendungshinweise

Den AuA und dem neuen Geldwäschegesetz widmeten Tatjana Leonhardt und Golo Trauzettel von der BaFin ihren Vortrag. Sie ordneten die Vorschriften zunächst ins nationale und internationale Regelwerk ein und betonten den dynamischen Charakter der AuA: Diese seien nicht statisch, sondern würden fortlaufend weiterentwickelt.

Im Einzelnen gingen Leonhardt und Trauzettel auf die Regelungsinhalte der AuA ein. So müssten im Rahmen des Risikomanagements alle Verpflichteten eine Risikoanalyse erstellen. Der Geldwäschebeauftragte (GWB), dem eine zentrale Rolle zukomme, dürfe nicht an andere Organisations- und Stabsbereiche angebunden sein. Restriktiv gehe die BaFin mit Blick auf die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines GWB und die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zum GWB um. Leonhardt und Trauzettel skizzierten die internen Sicherungsmaßnahmen, die Kundensorgfalts- und die Aufzeichnungspflichten. Zum Schluss betonte

Referatsleiterin auch für das Zentrale Veranstaltungsmanagement zuständig ist, durch den Tag. An der Paneldiskussion über die zukünftige Ausrichtung der Geldwäscheprävention nahmen teil: Dr. Jan-Gerrit Iken von der Commerzbank AG, Thorsten Höche vom Bundesverband deutscher Banken,

Daniel Thelesklaf von Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und Fürhoff. Eine interessante Erkenntnis war, dass Banken bereits daran arbeiten, Geldwäschern mit der Hilfe von künstlicher Intelligenz auf die



Von der Originalbestuhlung des ehemaligen Plenarsaals des Deutschen Bundestages aus verfolgten 500 Gäste die von Bettina Volprecht moderierte Panel-Diskussion zwischen Dr. Jan-Gerrit Iken, Thorsten Höche, Daniel Thelesklaf und Dr. Jens Fürhoff (v.l.n.r.).

Fünfte Geldwäscherichtlinie

Als fünfte Geldwäscherichtlinie wird die Richtlinie bezeichnet, die die vierte Geldwäscherichtlinie novelliert. Ihr offizieller Name ist sperriger: Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Die vierte Geldwäscherichtlinie erschien dem europäischen Gesetzgeber nach den Terroranschlägen von Paris am 13. November 2015 und Brüssel am 22. März 2016

sowie nach der Enthüllung der Panama Papers verbesserungsbedürftig.

Auf Grundlage der fünften Geldwäscherichtlinie erfolgen nun unter anderem die Öffnung des Transparenzregisters, die Einrichtung zentraler Bankkontenregister und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf virtuelle Wechselkursplattformen und Anbieter elektronischer Geldbörsen.

Die EU-Mitglieder müssen die Richtlinie bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umsetzen.

Leonhardt die große Herausforderung bei der Erstellung der Auslegungshinweise, die richtige Balance zwischen dem risikobasierten Ansatz und dem Konzept von verbindlichen Hinweisen zu finden.

Olaf Rachstein vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) beschrieb die Eckpunkte der fünften Geldwäscherichtlinie, welche die Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umsetzen müssen (siehe Infokasten).

Eindrücke aus der Praxis

Aktuelle Fragen zu Verdachtsmeldungen aus Sicht der Financial Intelligence Unit (FIU), der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, beleuchtete Christof Schulte. Er ist seit August 2018 Leiter der FIU und skizzierte zunächst die geplanten Ausbauphasen. Am Ende sollen 400 Dienstposten besetzt sein. Der Personalaufbau sei angesichts des signifikant gestiegenen Meldeaufkommens dringend geboten. Pro Tag erhalte die FIU zwischen 300 und 400 Meldungen. Ein besonderes Augenmerk richte man aktuell auf Meldungen mit Bezug zum

Immobilien Sektor, da hier spezielle Geldwäscherisiken zu beobachten seien.

Dr. Barbara Roth von der UniCredit Bank AG blickte aus der Perspektive eines Kreditinstituts auf erste Erfahrungen mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG). Als größte Herausforderung schilderte sie die sehr kurze Zeitspanne zwischen der Verabschiedung der finalen Version am 2. Juni 2017 und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 26. Juli 2017. Des Weiteren ging Roth auf besondere Aspekte wie das Risikomanagement oder den Geldwäschebeauftragten ein.

Erfahrungen aus Vor-Ort-Prüfungen bei Kreditinstituten schilderte Michael Thelen von der BaFin. Er erklärte zunächst, warum die BaFin eigene Prüfungen durchführt: Sie ermöglichten einen unmittelbaren Einblick in die

Präventionssysteme der Verpflichteten sowie einen direkteren und engeren Austausch vor Ort. Die Prüfungen seien auf Schwerpunkte fokussiert und würden auf Grund von aktuellen Vorkommnissen oder Besonderheiten eines Instituts durchgeführt. 2018 fanden über 70 Prüfungen statt. Damit sei verbunden, Unterlagen zu sichten, Gespräche zu führen und die Beseitigung festgestellter Mängel nachzuhalten. Die BaFin arbeite eng mit den Geldwäschebeauftragten der Institute zusammen, denn am Ende verfolgten beide ein gemeinsames Ziel. „Wir arbeiten nicht gegen Sie sondern mit Ihnen gemeinsam gegen kriminelle Handlungen“, stellte er klar.

Die nächste Fachtagung zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist für den 12. Dezember 2019 am selben Ort geplant. ■

Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien sind auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.



Romy Ramsay, Nadine von Saldern, Marc Wolbeck, Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel, Dietmar Keller und Agnes Agsten (v.l.n.r.), alle BaFin, beim Workshop der Aufsicht zu nachhaltigen Kapitalanlagen.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Aufsicht und Versicherungsbranche tauschen sich bei BaFin-Workshop aus

Wie setzen Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs) die regulatorischen Vorgaben zur nachhaltigen Kapitalanlage im Risikomanagement um und worin bestehen die Herausforderungen (siehe Infokasten, [Seite 12](#))? Diese Fragen standen im Mittelpunkt des mittlerweile zweiten Workshops, den die BaFin unter dem Titel „Nachhaltige Investitionstätigkeit im Versicherungssektor – Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement“ veranstaltet hat.

Bei den ESG-Kriterien handelt es sich um Nachhaltigkeitskriterien, die Versicherer als institutionelle Anleger immer häufiger in ihre Anlage- und Risikoprozesse einbeziehen (siehe BaFinJournal [November 2017](#) und [Juli 2018](#)). Das Kürzel ESG steht für Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Welche regulatorischen Vorgaben zur Nachhaltigkeit gibt es für Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bereits?¹

- **§ 315 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB), der eine europäische Richtlinie aus dem Jahr 2014 umsetzt:** Bestimmte große Unternehmen und Gruppen müssen nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen offenlegen. Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr eine Erklärung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie etwa ökologische Aspekte in ihren Konzernlagebericht zu integrieren, soweit diese Indikatoren für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder für die Lage des Konzerns von Bedeutung sind.
- **§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG):** Erbringen Lebensversicherer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, müssen sie Versorgungsanwärter und -empfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, bei Beginn des Versor-

gungsverhältnisses auch ausführlich darüber informieren, wie sie bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen.

- **Leitlinie 29 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zum Governance-System:** Versicherer, die Solvency II unterliegen, müssen bei der regelmäßigen Überprüfung der Anlagegrundsätze auch Merkmale der Vermögenswerte einschließlich der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Zwar besteht für diese Unternehmen seit Inkrafttreten von Solvency II grundsätzlich Anlagefreiheit. Die aufsichtsrechtlichen Grundsätze und Prinzipien nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht müssen aber eingehalten werden. Dazu zählen vor allem § 124 VAG und die EIOPA-Leitlinien 27 bis 35 zum Governance-System.

Dialog mit der Branche

Beim ersten Workshop zum Thema (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)) hatten Vertreter großer und mittlerer Unternehmen berichtet, wie ESG-Kriterien sinnvoll im Risikomanagement berücksichtigt werden könnten. Beim zweiten Workshop, der im November in Bonn stattfand, waren dagegen kleinere Unternehmen angesprochen. BaFin-Abteilungsleiter Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel und weitere BaFin-Experten sprachen mit deren Vertretern über proportionale Lösungswege. Auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) waren vertreten. Beide bestätigten, dass sich die Branche derzeit intensiv mit der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage beschäftige.

Neue regulatorische Vorgaben

BaFin-Referentin Nadine von Saldern stellte zu Beginn des November-Workshops dar, welche regulatorischen Neuerungen rund um das Thema Nachhaltigkeit sich derzeit abzeichnen (siehe Infokasten, [Seite 13](#)). Im Fokus stünden hier insbesondere die im Mai veröffentlichten Legislativvorschläge der Europäischen Kommission (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)).

Aber auch die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ([EbAV-II-Richtlinie](#)) seien für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von Bedeutung.

Die EbAV-II-Richtlinie sieht vor, dass Pensionskassen und Pensionsfonds eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeiten.

Sowohl die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission als auch die EbAV-II-Richtlinie enthalten für Pensionskassen und Pensionsfonds Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeit, die über gegenwärtig bestehende Vorgaben hinausgehen. So sieht zum Beispiel Artikel 30 der EbAV-II-Richtlinie vor, dass Pensionskassen und Pensionsfonds eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeiten. Hierbei haben die Unternehmen auch auf die Frage einzugehen, wie bei der Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung Rechnung getragen wird.

¹ Diese Übersicht ist nicht abschließend. Siehe dazu auch Meldung über EIOPA-Konsultation in dieser Ausgabe, [Seite 25](#).

Welche regulatorischen Neuerungen zur Nachhaltigkeit stehen Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bevor?²

▪ **Legislativvorschläge der Europäischen Kommission:**

Die Gesetzgebungsvorschläge umfassen Regelungen zu Investorenpflichten und Offenlegungsanforderungen, zur Klassifizierung von Nachhaltigkeit, zu Indizes und Richtwerten (Benchmarks) sowie zu Beratungspflichten.

- ### ▪ **Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie):** Die Mitgliedstaaten sollen den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gestatten, möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen. Die Richtlinie ist im Januar 2017 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige EbAV-Richtlinie (siehe [Jahresbericht 2017](#)). Bis zum 13. Januar

2019 muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Der entsprechende [Gesetzesentwurf](#) der Bundesregierung wurde im September veröffentlicht.

▪ **Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g der EbAV-II-**

Richtlinie: Das Risikomanagementsystem von EbAVs muss künftig auch ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Management abdecken.

- ### ▪ **Artikel 30 der EbAV-II-Richtlinie:** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass EbAVs eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeiten und mindestens alle drei Jahre überprüfen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die EbAVs darin auch auf die Frage eingehen, wie sie bei ihrer Anlagepolitik Belange aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen.

Berichte aus der Praxis

Die Unternehmensvertreter berichteten über ihre bisherigen Erfahrungen und geplanten Aktivitäten rund um Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage. Hierbei ging es auch um die Frage, wie ESG-Kriterien in das Risikomanagement integriert werden könnten.

Bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien muss nach Ansicht der Versicherer stets die sichere Finanzierung der Leistungen im Vordergrund stehen.

Einige Unternehmensvertreter, die sich schon seit vielen Jahren mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage beschäftigen, stellten mögliche Lösungsvorschläge vor. Sie schilderten ihre bisherigen Erfahrungen bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in Anlageentscheidungen sowie Risikoprozessen und beleuchteten die Herausforderungen, zum Beispiel bei der Erstellung von Positiv- oder Negativlisten (siehe Infokasten, [Seite 14](#)).

Die Versicherer betonten, dass sie eine unternehmensindividuelle, subjektive Herangehensweise bei der Definition von ESG-Kriterien als wichtig erachteten. Die Interessen der Kunden, das individuelle Werteverständnis des Unternehmens und auch das Tätigkeitsfeld des Trägerunternehmens würden diese maßgeblich prägen. Bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien müsse stets die sichere Finanzierung der Leistungen im Vordergrund stehen.

Die Unternehmensvertreter veranschaulichten anhand von Beispielen, wie ihre Unternehmen auf Ebene der jeweiligen Anlageklasse bestimmte ESG-Kriterien berücksichtigen. Bei der direkten Investition in Immobilien werde zum Beispiel auf umweltfreundliche Bauverfahren von energieeffizienten Gebäuden Wert gelegt. Bei der Entscheidung zum Kauf von festverzinslichen Kapitalanlagen von Staaten würden deren demokratische Verfassung, Umgang mit Menschenrechten und deren Bekämpfung von Korruption geprüft.

Der Vertreter einer Pensionskasse erläuterte, wie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung derzeit ESG-Kriterien gegenüber Versorgungsanwärtern und -empfängern offenlegen müssen. Hierbei ging er auf § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ein, nach dem Lebensversicherer, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, bei Beginn

² Diese Übersicht ist nicht abschließend.

des Versorgungsverhältnisses auch Informationen darüber zur Verfügung stellen müssen, wie sie bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen (siehe Infokasten, [Seite 12](#)).

Er sprach auch über mögliche künftige Informationspflichten, mit denen sich die Versicherungsbranche derzeit auseinandersetzt (siehe Infokasten, [Seite 13](#)). Hintergrund ist, dass der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission konkrete Anforderungen an die Offenlegung von Informationen darüber vorsieht, wie unter anderem Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ESG-Kriterien in ihren Anlageentscheidungen und Risikoprozessen berücksichtigen.

Ein weiterer Unternehmensvertreter stellte in seinem Praxisbericht heraus, dass Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ESG-Kriterien schon lange in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigten. Er begründete dies damit, dass die Unternehmen als Langfristinvestoren per se auf Nachhaltigkeit ausgerichtet seien.

Rund sechs Prozent der Erst- und Rückversicherungsunternehmen und der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wenden bereits Klimastresstests an.

Szenarioanalysen und Klimastresstests

Marc Wolbeck, Leiter des BaFin-Grundsatzreferats für Kapitalanlagen von Versicherern, kündigte an, dass die BaFin 2019 in Aufsichtsgesprächen mit ausgewählten Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die Durchführung von Szenarioanalysen und Klimastresstests thematisieren werde. Szenariobasierte Analysen und Stresstests können sinnvolle Instrumente zur Quantifizierung von Risiken sein (siehe [BaFinJournal](#) Mai 2018). Führen Unternehmen Szenarioanalysen und Klimastresstests durch, können sie umweltbezogene Risiken im Unternehmen besser identifizieren, bewerten, überwachen, steuern und kontrollieren. Rund sechs Prozent der Erst- und Rückversicherungsunternehmen – mit Ausnahme der Sterbekassen – und der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter der Aufsicht der BaFin

Auf einen Blick

Positiv- und Negativlisten

- **Positivliste:** Sie enthält Kriterien, anhand deren ein Versicherer ein Unternehmen, einen Staat oder einen Sektor als nachhaltig einstuft.
- **Negativliste:** Hierbei handelt es sich um eine Einzel-liste, auf der Versicherer anhand zuvor festgelegter Kriterien Investitionen in bestimmte Unternehmen, Staaten oder Sektoren ausschließen. Auf einigen Negativlisten finden sich zum Beispiel Anteile von Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, Menschenrechte verletzen oder Streubomben produzieren.

stehen, wenden bereits Klimastresstests im Rahmen des Kapitalanlage-Risikomanagements an. Dies ergab die Branchenabfrage, welche die BaFin Anfang des Jahres durchgeführt hat (siehe [BaFinJournal](#) Juli 2018).

Fazit

BaFin-Abteilungsleiter Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel stellte am Ende des Workshops fest, dass die Aufsicht durch die Praxisberichte und die mit den Teilnehmern geführten Diskussionen den Eindruck gewonnen habe, dass sich viele Unternehmen bereits intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandergesetzt hätten, wenn auch der Erfahrungsgrad unterschiedlich sei.

Bei den Diskussionen zeigte sich, dass die Unternehmen den künftigen regulatorischen Vorgaben (siehe Infokasten, [Seite 13](#)) positiv gegenüberstehen. Die Teilnehmer sprachen sich aber für Methodenfreiheit bei der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in Anlageentscheidungen und Risikoprozessen aus. ■

Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Warnung

Aufsicht und Polizei warnen vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter weisen Verbraucher in einer gemeinsamen Warnmeldung auf die Gefahren aus dem Online-Handel mit bestimmten spekulativen Finanzinstrumenten hin. Dazu gehören etwa finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) und binäre Optionen auf Rohstoffe, Aktien, Indizes sowie Währungen und Kryptowährungen.

Diese Anlageformen bergen das Risiko eines Totalverlusts. Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Privatkunden sind verboten. Auch CFDs unterliegen einer Beschränkung.

Nichtlizenzierte Betreiber von Handelsplattformen im Internet bewerben derartige Anlageprodukte mit hohen Gewinnchancen und einfacher Bedienbarkeit. Es gehört zur Betrugsmasche, dass der Kunde anfangs telefonisch betreut wird und scheinbar Gewinne macht, die er sich jedoch nicht auszahlen

lassen kann. Die anfallenden Kosten sind intransparent und die eingezahlten Gelder fließen der Kapitalanlage nicht zu.

Solchen Betreiberfirmen ist das Angebot dieser Geschäfte hierzulande nicht gestattet. Sie haben Offshore-Briefkastenadressen und wechseln häufig ihre Namen.

Die BaFin, das BKA und die Landeskriminalämter raten daher zu äußerster Vorsicht und gründlicher Vorab-Recherche. Sie geben den Verbrauchern in ihrem Warnhinweis neun praktische Tipps mit auf den Weg durch das Internet. ■

Fehlender Verkaufsprospekt

PIM Gold und Scheideanstalt GmbH:
Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die PIM Gold und Scheideanstalt GmbH eine Vermögensanlage unter der Bezeichnung KINDER GOLD KONTO öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Qudos Insurance A/S

Dänische Versicherungsaufsicht informiert über die Liquidation

Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet ([Danish Financial Supervisory Authority](#)) teilte der BaFin mit, dass sich das dänische Versicherungsunternehmen Qudos Insurance A/S mit Wirkung vom 27. November 2018 in Liquidation befindet.

Aufgrund des Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der dänischen Versicherungsaufsicht Finanstilsynet. Die BaFin steht daher in engem Kontakt mit der dänischen Aufsicht.

Verbraucher können sich mit Fragen unmittelbar an die dänische Aufsicht wenden. Auch die BaFin steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann die Fragen jedoch nur aufnehmen und an die dänische Aufsicht weiterleiten.

Kontakt Daten für Verbraucher:

Finanstilsynet
Århusgade 110
2100 Kopenhagen
Dänemark

Telefon: +45 33 55 82 82

Homepage: www.dfsa.dk

Verbrauchertelefon der BaFin: 0228 299 70 299 ■



Einstellung unerlaubter Geschäfte

A. C. M. Beteiligungs-Verwaltungs GmbH: BaFin ordnet Einstellung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat der A. C. M. Beteiligungs-Verwaltungs GmbH, Wiesloch, mit Bescheid vom 7. November 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft unverzüglich einzustellen und abzuwickeln.

Die A. C. M. Beteiligungs-Verwaltungs GmbH bietet Geldsuchenden den Abschluss von Darlehensverträgen an. Hierdurch betreibt sie das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das vorgenannte Angebot sofort einzustellen und die Darlehensvereinbarungen unverzüglich durch vertragsgemäße Kündigung der zugrundeliegenden Verträge abzuwickeln. ■

CAPEX Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH: BaFin ordnet Einstellung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat der CAPEX Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH, Mannheim, mit Bescheid vom 8. November 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft unverzüglich einzustellen und abzuwickeln.

Die CAPEX Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH bietet Geldsuchenden den Abschluss von Darlehensverträgen an. Hierdurch betreibt sie das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das vorgenannte Angebot sofort einzustellen und die Darlehensvereinbarungen unverzüglich durch vertragsgemäße Kündigung der zugrundeliegenden Verträge abzuwickeln. ■

StronIT GmbH: BaFin ordnet Einstellung von Zahlungsdiensten an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. November 2018 gegenüber der StronIT GmbH, Köln, die sofortige Einstellung des von dieser unerlaubt betriebenen Finanztransfersgeschäftes angeordnet.

Die StronIT GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter. Die Gesellschaften sind überwiegend im Ausland ansässig. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht-lizenzierten Internethandelsplattform www.bluetrading.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Finatex Ltd. (Plattform: UB4TRADE):
BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 26. November 2018 gegenüber der Finatex Ltd., Großbritannien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Finatex Ltd. bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.ub4trade.com Optionen auf Aktien, Indizes, Währungen und Rohstoffe an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Optionen verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Smart Choice Zone L.P. (Plattform: Toroption):
BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. November 2018 gegenüber der Smart Choice Zone L.P., Großbritannien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Smart Choice Zone L.P. bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.toroption.com Optionen sowie Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Währungen und Rohstoffe an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Optionen und Differenzkontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als

Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

GammaTech Services OÜ und AlphaTec LTD:
BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels sowie der grenzüberschreitenden Finanzportfolioverwaltung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. November 2018 gegenüber der GammaTech Services OÜ, Estland, und der AlphaTec LTD, Großbritannien, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels sowie der grenzüberschreitenden Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

GammaTech Services OÜ und AlphaTec LTD bieten auf der gemeinschaftlich betriebenen Handelsplattform www.kayafx.com Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen, Kryptowährungen und Rohstoffe an. Indem sie ihren Kunden Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschaffen, erbringen GammaTech Services OÜ und AlphaTec LTD den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem bieten sie eine „Treuhandverwaltung“ von Kundengeldern an.

Damit erbringen GammaTech Services OÜ und AlphaTec LTD die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderlichen Erlaubnisse verfügen sie jedoch nicht. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

GenoTrust eG, Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Eigenhandels an

Die BaFin hat der GenoTrust eG, Berlin, mit Bescheid vom 21. November 2018 aufgegeben, den ohne Erlaubnis erbrachten Eigenhandel umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Über die Internetseite www.aequator.io verkauft die GenoTrust eG Aequator-Bons, die später in Aequator-Coins umgewandelt werden. Emittentin der Aequator-Coins ist die DBC MetaChain eG & Co. KG, Berlin. Damit erbringt die GenoTrust eG den Eigenhandel ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet die Kaufpreise für die noch nicht umgewandelten Aequator-Bons vollständig zurückzahlen. ■

Herr Andreas Peter Karl Müller:
BaFin ordnet Abwicklung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Andreas Peter Karl Müller, Wiesloch, mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 die unverzügliche Abwicklung des Kreditgeschäfts aufgegeben. Herr Müller bot Geldsuchenden den Abschluss von Darlehensverträgen an.

Hierdurch betreibt er das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Herr Müller ist verpflichtet, die bestehenden Darlehensvereinbarungen durch vertragsgemäße Kündigung der zugrundeliegenden Verträge abzuwickeln. ■

Klarstellungen: Fehlende Zulassung

BGZ BNP Finance Paribas kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BGZ BNP Finance Paribas mit angeblichem Sitz in Warschau, Polen, sendet unaufgefordert E-Mails an potentielle Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. In den E-Mails bietet sie Kredite und Dienstleistungen als Wertpapierhandelsbank an und wirbt mit angeblichen Kooperationen mit zugelassenen Kreditinstituten.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der BGZ BNP Finance Paribas keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie beaufsichtigte Institute wählen, um bei potentiellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die BGZ BNP Finance Paribas nutzt einen ähnlichen Namen wie die Bank BGZ BNP Paribas S.A., Warschau, Polen, ein grenzüberschreitend tätiges, zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Nach Auskunft der Bank BGZ BNP Paribas S.A. ist das unter der Bezeichnung „BGZ BNP Finance Paribas“ agierende Unternehmen nie ein Kooperationspartner der Bank BGZ BNP Paribas S.A. gewesen und steht auch sonst in keinem Verhältnis zur BGZ-BNP-Paribas-Gruppe oder einem ihrer Unternehmen. ■

Platincoin kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Platin Genesis DMCC keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Hinweisen zufolge wird in den sozialen Medien ein neuer „Platincoin Kryptofond“ beworben. Dieser sei von der BaFin „genehmigt und frei gegeben“. Dies trifft nicht zu. ■



The Trader (robotrader-app.co) ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie weder The Trader noch Herrn Christian Vogel eine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Weder das Unternehmen noch Herr Vogel stehen unter ihrer Aufsicht.

Das Unternehmen „The Trader“ bietet unter der anonym registrierten Domain robotrader-app.co eine App „für einen intelligenten, schnellen und sicheren Onlinehandel auf Finanzmärkten“ an. Über die App gelieferte Handelssignale seien „zu 100 % genau und verifiziert“. Die App sei „100% DEUTSCH QUALITÄT“. Mit ihr könnten „gewöhnliche Leute damit beginnen“, „Tausende von Euro pro Monat zu verdienen“. Das Unternehmen gibt ein Büro in Prag, Tschechien, und Herrn Vogel als Vertretungsberechtigten an. ■

Bitcoin Victory kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bitcoin Victory keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Unter der anonym registrierten Domain btc-victory.net bietet Bitcoin Victory auch in deutscher Sprache (de.btc-victory.net) eine Plattform für den automatisierten Marginhandel von Kryptowährungspaaren an. Das Unternehmen gibt seinen Sitz mit Estland an. ■

Untersagungen

Pensionskasse der Caritas VVaG: BaFin untersagt Neugeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 11. Mai 2018 der Pensionskasse der Caritas VVaG das Neugeschäft untersagt. Das Unternehmen kann gegenwärtig die Solvabilitätskapitalanforderung nicht erfüllen und hat einen Sanierungsplan zur Beseitigung der Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vorgelegt, der aus Sicht der BaFin unzureichend ist.

Der Pensionskasse wurde untersagt, neue Versicherungsverträge abzuschließen, bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen oder weitere Personen in die Pensionskasse als Versorgungsberechtigte aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind (a) Verträge mit ausgleichsberechtigten Personen aus einer internen Versorgung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), (b) oszillierende Beiträge im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen sowie (c) bis zum Datum des Zugangs der Anordnung vertraglich vereinbarte dynamische Erhöhungen im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen. ■

Genmed.Care, Corp.: BaFin untersagt öffentliches Angebot von Stammaktien der Genmed.Care, Corp.

Die BaFin hat der Genmed.Care, Corp. mit Bescheid vom 22. Oktober 2018 das öffentliche Angebot von Stammaktien wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Genmed.Care, Corp. keinen von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt veröffentlicht hat, der die nach dem WpPG erforderlichen Angaben enthält. ■

FXC Markets: BaFin untersagt die Anlageberatung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. November 2018 gegenüber CRLINK Limited und BT Systems LTD die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlageberatung angeordnet.

Diese Unternehmen werben über die Plattform www.fxcmarkets.com und mit unaufgeforderten Anrufen mit einer Berliner Rufnummer für Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs), die auf Forex, Indizes, Rohstoffe Aktien laufen. Den Kunden werden konkrete Verträge empfohlen, die sie dann auf der Internetseite von FXC Markets (www.fxcmarkets.com) abschließen können.

Damit betreiben CRLINK Limited und BT Systems LTD gewerbsmäßig die Anlageberatung nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1a Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügen sie jedoch nicht. Sie handeln daher unerlaubt. ■

QW Lianora Swiss Consulting SA i.L.: BaFin untersagt Unterstützung der grenzüberschreitenden Anlageverwaltung der Five Winds Asset Management

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2018 gegenüber der QW Lianora Swiss Consulting SA i.L., Genf, Schweiz, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte der Five Winds Asset Management einbezogen ist.

Die QW Lianora Swiss Consulting SA i.L. erbringt für die nicht lizenzierte Five Winds Asset Management Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Vertrieb und die Vermarktung der Finanzprodukte der Five Winds Asset Management.

Die BaFin hat bereits in der Vergangenheit gegenüber der Five Winds Asset Management die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet. ■

Hinweis

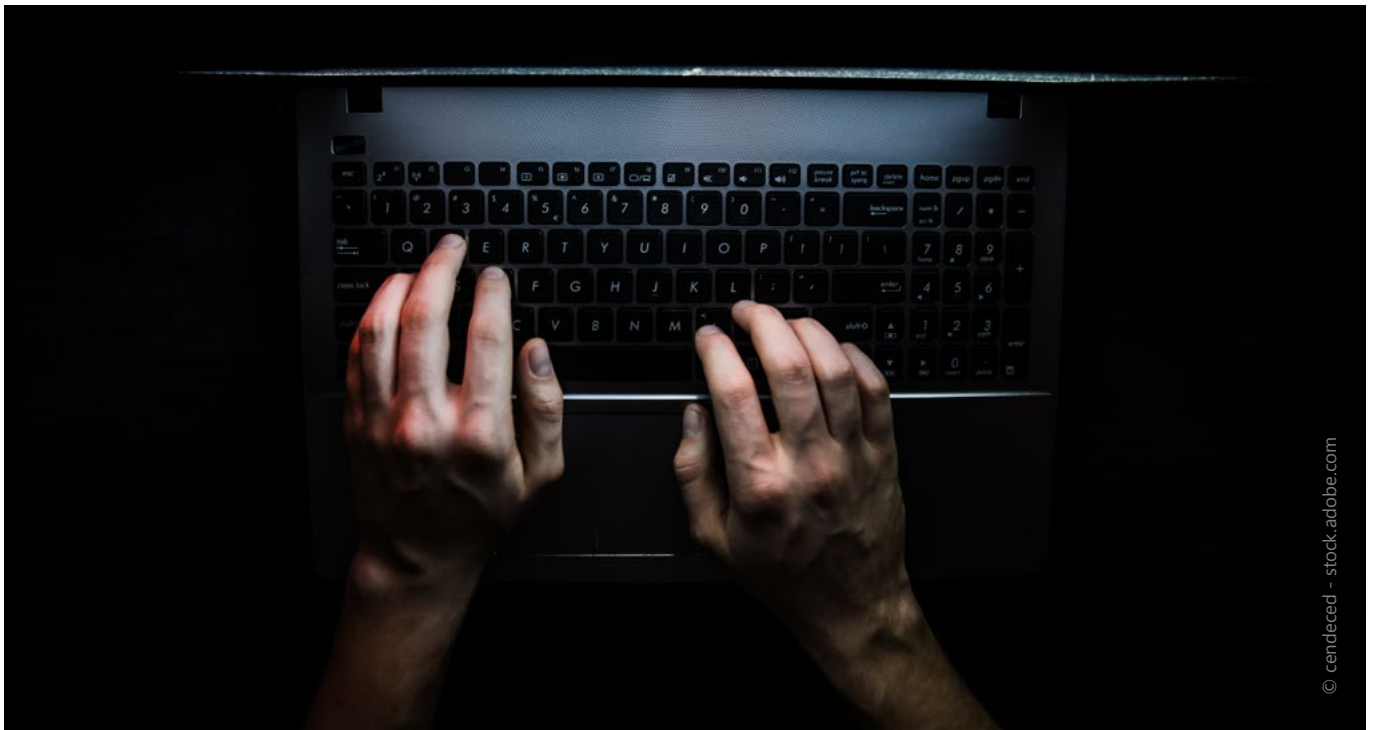
Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher.



Schwarzer Kapitalmarkt

Wenn Anbieter Geschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis der BaFin erbringen



Unseriöse Anbieter nutzen die Anonymität des Internets, um auf Kosten von Verbrauchern unerlaubte Geschäfte zu betreiben.

Unglaubliche Gewinne durch todsichere Finanzwetten – täglich investieren Verbraucher Geld in nichtlizenzierte Angebote des Schwarzen Kapitalmarkts (siehe Infokasten, [Seite 22](#)) und erleiden dabei Schiffbruch. Die BaFin geht gegen Anbieter vor, die sich in diesem Segment bewegen und ihre Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis der Aufsicht betreiben (siehe Infokasten „Rekordzahl 2018“). Auf diese Weise schützt sie die Interessen des Verbraucherkollektivs und die Stabilität und Integrität des Finanzsystems.

Mit gewerbepolizeilichen Mitteln setzt die BaFin durch, dass die Unternehmen den Erlaubnisvorbehalt (siehe Infokasten, [Seite 21](#)) beachten, dass sie also nicht gewerbsmäßig

[Auf einen Blick](#)

Rekordzahl 2018

2018 ist die BaFin bereits in 86 Fällen gegen Betreiber unerlaubter Geschäfte oder einbezogene Unternehmen (siehe Infokasten, [Seite 23](#)) förmlich eingeschritten – so oft wie in keinem Jahr zuvor. In der großen Mehrzahl der Fälle haben die Betreiber die Erlaubnispflicht nicht erkannt und stellen ihr unerlaubtes Geschäft bei Einschreiten der BaFin ein, ohne dass förmliche Anordnungen und Zwangsmaßnahmen erforderlich werden.

Geschäfte betreiben, für die sie eigentlich die Erlaubnis der BaFin bräuchten. Werden Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, kann die BaFin sie untersagen und abwickeln lassen – und zwar unabhängig davon, ob ein Fall strafrechtlich verfolgt werden muss und die Strafverfolgungsbehörden ebenfalls tätig werden. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verfolgung, arbeitet die zuständige BaFin-Abteilung für die Integrität des Finanzsystems (IF) eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Beide Seiten stimmen sich dann mitunter auch ab, wer wann welchen Schritt unternimmt. In einigen Fällen ist es sinnvoll, dass zunächst die Aufsicht aktiv wird, in anderen Fällen wird sinnvollerweise zunächst die Staatsanwaltschaft tätig.

Auf einen Blick

Erlaubnispflicht ja oder nein?

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Geschäfte betreiben will, die nach den Fachaufsichtsgesetzen erlaubnispflichtig sind, braucht die schriftliche Erlaubnis der BaFin. Das nennt man Erlaubnisvorbehalt. Zu diesen Gesetzen zählen das Kreditwesengesetz (KWG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) und das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

So weit muss es aber gar nicht erst kommen: Anbieter haben auch die Möglichkeit, ihr Geschäftsvorhaben vorab durch die BaFin prüfen zu lassen. So erhalten sie von vornherein Rechtssicherheit darüber, ob die geplanten Tätigkeiten erlaubnispflichtig sind.

Das hat der sogenannte König von Deutschland aus dem Spektrum der Reichsbürger-Bewegung nicht getan. Auf eigene Faust rief er eine „Königliche Reichsbank“ ins Leben. Daneben versuchte er sich auch an der Gründung einer Kranken- und Rentenversicherung. Nachdem die BaFin konsequent gegen die unerlaubten Geschäfte eingeschritten war, wurde der Betreiber zuletzt auch wegen des unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt. Derzeit sitzt er seine Strafe ab.

Aktuell beschäftigt sich die BaFin unter anderem intensiv mit den jüngeren Erscheinungsformen von Finanzdienstleistungen im Internet.

Blockchain-Technologie

Ein relevantes Thema sind Investments in Initial Coin Offerings, kurz ICOs (siehe BaFinPerspektiven Ausgabe 1/2018

sowie BaFinJournal März 2018 und April 2018), vor denen die BaFin bereits öffentlich gewarnt hat. Der Begriff ist angelehnt an den des Börsengangs von Aktiengesellschaften, Initial Public Offering. Bei einem ICO gibt ein Emittent selbst geschaffene digitale Einheiten (Token oder Coins) aus, die auf der Distributed-Ledger- oder Blockchain-Technologie basieren. Die Erwerber zahlen für die Token in den allermeisten Fällen mit sogenannten virtuellen Währungen, also anderen digitalen nichtgesetzlichen Zahlungsmitteln. Bei der Ausgabe kommen oft blockchainbasierte Programme (Smart Contracts) zum Einsatz, die selbständig und ohne Einflussmöglichkeit von außen Aktionen wie etwa die Übertragung von Vermögenswerten vornehmen können.

Der Emittent verspricht in vielen Fällen, mit den Einnahmen des ICOs die weitere Entwicklung eines Produktes, einer Infrastruktur oder eines Dienstleistungsangebotes zu finanzieren. Dabei dienen die Token oft als Gutschein oder Zahlungsmittel für die späteren Angebote. Manchmal wirbt der Emittent aber auch mit einer klassischen Gewinnbeteiligung.

Anfragen der Token-Emittenten zu möglichen Erlaubnispflichten haben zuletzt stark zugenommen. Die im Zusammenhang mit ICOs anzutreffenden neuartigen technischen Gestaltungen stellen eine besondere Herausforderung für die BaFin dar. Dies liegt vor allem daran, dass eine einheitliche Beurteilung der unterschiedlichen ICOs nicht möglich ist, da die Bedingungen, unter denen die Token ausgegeben werden, stark variieren. Das führt dazu, dass die BaFin immer eine zeitaufwendige Einzelfallprüfung vornimmt.

Online-Handelsplattformen

Nicht lizenzierte Internet-Handelsplattformen, die den Handel mit Finanzinstrumenten zum Gegenstand haben, bergen ein erhebliches Schadenspotenzial für den Verbraucher. Die BaFin warnt immer wieder öffentlich vor Formen des hochspekulativen und häufig auch betrügerischen Handels. Zuletzt warnte sie gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und verschiedenen Landeskriminalämtern vor dubiosen Online-Plattformen (siehe Seite 15).

Die Vorgehensweise der Handelsplattformen folgt stets einem ähnlichen Muster: Im Internet wird für den Online-Handel zum Beispiel mit virtuellen Währungen, binären Optionen und finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) geworben. Dem Kunden wird dabei nahegelegt, sich mit Namen, E-Mailadresse und Telefonnummer anzumelden. Anschließend kontaktiert die Handelsplattform den Kunden meist per Telefon oder E-Mail und fordert ihn auf, Geld auf sein Handelskonto einzuzahlen. Inhaber des zur Überweisung angegebenen Kontos ist nur sehr selten die Plattform oder ihr Betreiber, sondern meist ein (nicht lizenzierter) Zahlungsdienstleister, der das Geld des Kunden entgegennimmt und an seine Auftraggeber im Ausland weiterleitet.

Nun kann der Kunde auf der Handelsplattform mit seinem Geld handeln – mit binären Optionen oder CFDs auf Rohstoffe, Aktien, Währungen oder Kryptowährungen. Regelmäßig erzielt er dabei zunächst buchmäßig positive Ergebnisse, wird durch die telefonische Betreuung seitens der Plattform in seinen Fähigkeiten als Trader bestärkt und davon überzeugt, mehr Geld einzusetzen. Versucht der Kunde jedoch später, sein Guthaben abzurufen, bricht der Kontakt zur Plattform unvermittelt ab. In einigen Fällen verschwinden Guthaben auf Kundenkonten auch, weil die Plattform eigenmächtig mit dem Geld des Kunden gehandelt hat.

Weil die Anbieter ihre Firmensitze unter Offshore-Briefkastenadressen anmelden und diese Adressen, in vielen Fällen auch die Firmen selbst, oft wechseln, stehen die Chancen auf Rückerhalt des Geldes schlecht.

Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarkts

Der BaFin steht ein umfangreiches Instrumentarium zur Bekämpfung unerlaubter Geschäfte zur Verfügung, das sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einsetzt.

Zu Beginn macht die BaFin meist erst einmal von ihren umfangreichen Sachverhaltsermittlungsrechten Gebrauch und versucht, die Fragen zu klären, die sich zu dem möglicherweise unerlaubten Geschäft ergeben. Sie kann den Betroffenen formlos anhören und um Auskünfte und Unterlagen bitten.

Verweigert der Betroffene eine Kooperation oder stellt sich heraus, dass seine Angaben unvollständig oder falsch sind, kann die BaFin förmliche Aufklärungsmaßnahmen ergreifen.

Auskunfts- und Vorlegungsersuchen

Zuvorderst ist hier das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen (AuV) zu nennen. Dieses mildeste Mittel einer förmlichen Aufklärungsmaßnahme verpflichtet den Adressaten, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Oftmals zieht die BaFin das AuV dann in Betracht, wenn der Adressat seine Erlaubnispflicht abstreitet oder deren Vorliegen verkennt und sich aus diesem Grunde seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verweigert. Voraussetzung für ein AuV sind Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat oder ein einbezogenes Unternehmen (siehe Infokasten, [Seite 23](#)) erlaubnispflichtige Geschäfte nach den Fachaufsichtsgesetzen ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt.

Das AuV kann mit einem Zwangsgeld in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro durchgesetzt werden.

Prüfungsanordnung

Die nächste Stufe nach dem AuV ist die Prüfungsanordnung: Sie kann erlassen werden, wenn sich Zweifel an der Vollständigkeit der Auskünfte eines Adressaten ergeben. Die Prüfungsanordnung gewährt den Bediensteten der BaFin das Recht, die Geschäftsräume auch ohne Zustimmung des Adressaten zu betreten. Es ist der BaFin hingegen nicht erlaubt, ohne dessen Zustimmung die Geschäftsunterlagen

Auf einen Blick

Schwarzer, Weißer und Grauer Kapitalmarkt

Als Schwarzen Kapitalmarkt begreift die BaFin die Gesamtheit der Bank-, Finanzdienstleistungs-, Investment-, Versicherungs- und E-Geld-Geschäfte sowie Zahlungsdienste, die ohne die nach den jeweils einschlägigen Fachaufsichtsgesetzen erforderliche Erlaubnis betrieben werden (siehe Infokasten, [Seite 21](#)). Die Akteure, die auf dem Schwarzen Kapitalmarkt auftreten, wollen sich dem gesetzlich vorgesehenen Zulassungsverfahren und der laufenden Aufsicht durch die BaFin entziehen und legen dabei oft kriminelle Energie an den Tag. Daher ist nicht sichergestellt, dass sie die persönlichen, fachlichen und finanziellen Bedingungen erfüllen, die der Betrieb solcher Geschäfte erfordert.

In Abgrenzung dazu umfasst der Weiße Kapitalmarkt jene Institute, Dienstleister und Versicherungsunternehmen, die eine Erlaubnis nach den jeweils einschlägigen

Aufsichtsgesetzen haben und damit unter der laufenden Aufsicht der BaFin stehen.

Auf dem Grauen Kapitalmarkt finden sich dagegen alle Marktteilnehmer und Angebote, die nicht unter den gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt fallen, die also keine Erlaubnis der BaFin brauchen und daher auch nicht unter ihrer Aufsicht stehen (siehe [BaFinJournal März 2014](#)). Sie können aber – je nach Ausgestaltung – einer Prospektpflicht unterliegen. Auf dem Grauen Kapitalmarkt bewegen sich seriöse Anbieter, aber auch solche, die mit missbräuchlichen Konstruktionen die Erlaubnispflicht umgehen. Auch derartige Geschäftsmodelle können erhebliche Schäden für die Anleger verursachen und darüber hinaus das Vertrauen nicht unmittelbar betroffener Anleger in den Finanzmarkt erschüttern.

einzusehen. Als milderes Mittel im Vergleich zur Durchsuchungsanordnung wird die Prüfungsanordnung dann in Betracht gezogen, wenn der Adressat weiterhin seine Auskunftsbereitschaft zusichert, jedoch Zweifel an der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte bestehen. Die Prüfungsanordnung kann ebenfalls mit Zwangsgeldern durchgesetzt werden.

Durchsuchung

Hat die BaFin ihr Ziel, dem mutmaßlich unerlaubten Geschäft auf den Grund zu gehen, bis hierhin noch nicht erreicht, kommt als nächstes eine Durchsuchung in Betracht.

Die Durchsuchung stellt das einschneidendste Mittel der Sachverhaltsaufklärung dar. Die Beschäftigten der BaFin können dabei die Geschäfts- und Wohnräume des Adressaten auch gegen dessen Willen betreten, durchsuchen und Beweismittel sicherstellen. Sie können auch Personen durchsuchen, etwa um mobile Datenträger sicherzustellen. Aufgrund des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs bedarf die Durchsuchung jedoch grundsätzlich einer richterlichen Anordnung des örtlich zuständigen Amtsgerichts. Eine richterliche Anordnung ist nur bei Gefahr in Verzug entbehrlich.

Konsequenzen

Steht fest, dass unerlaubte Geschäfte betrieben werden, ist die BaFin nach den jeweiligen Fachaufsichtsgesetzen ermächtigt, gegen deren Betreiber und die einbezogenen Unternehmen einzuschreiten:

- **Untersagung:** Besteht die Gefahr, dass unerlaubte Geschäfte durch denselben Betreiber auch künftig betrieben oder fortgesetzt werden, kann die BaFin die Durchführung der Geschäfte untersagen.
- **Abwicklungsanordnung:** Sofern das unerlaubte Geschäft nicht bereits unmittelbar mit der Untersagungsverfügung beendet wird, kann die BaFin als weitergehendes Mittel eine Abwicklungsanordnung erlassen. Diese kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn der Betreiber Kundengelder einsammelt und gegebenenfalls auch investiert (zum Beispiel Einlagengeschäft, Finanzportfolioverwaltung, Finanzkommissionengeschäft, Investmentgeschäft). Erst wenn die Gelder an die Anleger vollständig zurückgezahlt wurden und keine neuen Geschäfte mehr abgeschlossen werden, gilt das unerlaubte Geschäft als abgewickelt.
- **Abwickler:** Kann der Betreiber des unerlaubten Geschäfts nicht gewährleisten, dass die angeordnete Abwicklung ordnungsgemäß erfolgt, kann die BaFin eine geeignete Person

Auf einen Blick

Einbezogenes Unternehmen

Bei einem einbezogenen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Geschäfte einbezogen ist. Beispielhaft sind zu nennen Treuhänder und Unternehmen, die in den Vertrieb von Anlageprodukten eingeschaltet sind oder Gelder der Kunden weiterleiten.

als Abwickler bestellen. Das sind in der Regel spezialisierte Rechtsanwälte, die sich auch als Insolvenzverwalter bewährt haben. Die Kosten des Abwicklers hat dann der Betreiber der unerlaubten Geschäfte zu tragen. Reicht die Masse nicht aus, um die vorrangigen Abwicklerkosten zu decken, kann von der Bestellung abgesehen werden, um das Vermögen zu Lasten der Anleger nicht weiter zu schmälern. Der Abwickler ist auch zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betreibers berechtigt.

Information der Verbraucher

Tatbestände, die wie das Einlagengeschäft, Investment- oder Finanztransfergeschäft mit der Hingabe von Geld verbunden sind, können den Anlegern in kurzer Zeit gravierende Verluste bescheren, selbst wenn kein Betrug vorliegt. Besonders drastische Folgen bis hin zur Vernichtung der finanziellen Existenz drohen bei unerlaubten Versicherungsgeschäften, wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall ohne ein leistungsstarkes Versicherungsunternehmen dasteht.

Um vor diesem Hintergrund den Schutz der Kunden und Anleger vor unerlaubten Geschäften zu verbessern, veröffentlicht die BaFin sämtliche Maßnahmen im Schwarzen Kapitalmarkt auf ihrer [Internetseite](#). Eine genauere Beschreibung des untersagten Geschäftsmodells soll den Kunden in die Lage versetzen, Rückschlüsse für sein Anlageverhalten abzuleiten. Durch die verbesserte Transparenz werden betroffene Kunden über das Einschreiten der BaFin informiert und potentielle Anleger vor Geschäften mit dem unerlaubt tätigen Betreiber gewarnt. ■

Autor

B. Schmale

Abteilung für die Integrität des Finanzsystems

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Brexit

SRB nennt Bedingungen für die Anrechnung von
UK-Verbindlichkeiten auf die MREL-Quote

Der Ausschuss für Einheitliche Abwicklung SRB hat in einer [Erklärung](#) seine Erwartungen an Banken verdeutlicht, die ihre Geschäftsaktivitäten in die Bankenunion verlagern oder dort ausbauen, sollte das Vereinigte Königreich (United Kingdom – UK) die Europäische Union verlassen. Das Papier richtet sich an Bankengruppen mit Mutterunternehmen in der Bankenunion und signifikanten Geschäftsaktivitäten im Vereinigten Königreich sowie an Tochterunternehmen von Banken aus Drittstaaten, welche ihre Geschäftsaktivitäten in der Bankenunion ausbauen. Diese Institute könnten damit erstmals unter die Zuständigkeit des SRB fallen.

In Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), welche von der zuständigen Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, erläutert der SRB, dass nach einem Brexit Verbindlichkeiten, die unter UK-Recht begeben wurden, nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die MREL-Quote anrechenbar sind. In den Vertragsbedingungen der Verbindlichkeiten müssen Anerkennungsklauseln für die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörde enthalten sein.

Außerdem müssen Institute nachweisen, dass eine Verlustbeteiligung dieser Verbindlichkeiten (Bail-in) von den Gerichten des Vereinigten Königreichs anerkannt würde. Sofern die MREL-Quote nach dem Brexit nicht unmittelbar erfüllt wird, weil UK-Verbindlichkeiten nicht angerechnet werden können, weist der SRB nun erstmalig auf die Möglichkeit hin, im Einzelfall Übergangsfristen in Anspruch zu nehmen. ■

Systemrelevanz

FSB veröffentlicht Liste mit 29 global
systemrelevanten Banken

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 16. November seine [aktuelle Liste](#) der global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) veröffentlicht. Für die global systemrelevanten Versicherungsgruppen (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) hingegen gibt es erneut [keine neue Liste](#), so dass die Liste aus 2016 zunächst fortbesteht (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)).

Die G-SIB-Liste umfasst nunmehr 29 statt 30 Banken, die sich auf insgesamt vier Relevanzstufen verteilen. Aus Europa kommen 13 der 29 Institute, neun aus Nordamerika, vier aus China und drei aus Japan. Während die französische Gruppe BPCE wieder in den Kreis der G-SIBs aufrückte, fielen die

© Foto: Nomad_Soul / fotolia.com

schwedische Nordea Bank und die britische Royal Bank of Scotland aus der Liste heraus. Als einziges deutsches Institut findet sich die Deutsche Bank als global systemrelevante Bank in der Liste wieder. Sie wird in Relevanzstufe 3 mit einem Kapitalzuschlag von 2,0 Prozent geführt.

Grundlage zur Erstellung der Liste waren die bankspezifischen Daten zum Jahresende 2017 und die Bewertungsmethodik, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im Juli 2013 veröffentlicht hatte. ■

Systemische Risiken

IAIS konsultiert die auf Aktivitäten basierende Erfassung

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat ein Konsultationspapier zur neuartigen Erfassung systemischer Risiken veröffentlicht. Mit dem Rahmenwerk (Holistic Framework) legt die IAIS den versprochenen auf Aktivitäten basierenden Ansatz zur Analyse systemischer Risiken vor, der den Ansatz global systemrelevanter Versicherer (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) ergänzen soll.

Während der G-SII-Ansatz das einzelne Unternehmen und dessen potentielle systemische Risiken in den Fokus stellt, konzentriert sich der auf Aktivitäten basierende Ansatz auf ein mögliches gleichgerichtetes Verhalten einer Vielzahl von Unternehmen mit systemischen Konsequenzen (siehe BaFinJournal März 2017).

Der Finanzstabilitätsrat FSB und die BaFin begrüßen den Ansatz. Die Konsultation läuft bis Ende Januar 2019. Bis zum Jahresende 2019 will die IAIS das Rahmenwerk fertigstellen und zudem untersuchen, ob weitere Werkzeuge zur Erfassung systemischer Risiken notwendig sind. ■

© iStockphoto.com/BillionPhotos.com



Nachhaltigkeit

EIOPA konsultiert Vorschlag zu Änderungen an delegierten Rechtsakten

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 28. November 2018 ihren Technischen Rat zur möglichen Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in delegierte Rechtsakte unter Solvency II und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) zur Konsultation gestellt (siehe auch Beitrag, Seite 11).

Solvency II

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen an der delegierten Verordnung zu Solvency II ist es, dass Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage und in der Risikoübernahme identifiziert und bewertet werden. Versicherungsunternehmen sollen mögliche langfristige Auswirkungen ihrer Kapitalanlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen und, wo relevant, die Präferenzen der Versicherungsnehmer und Begünstigten widerspiegeln, was Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) angeht.

Versicherungsvertriebsrichtlinie

Auch die Vorschläge zur delegierten Verordnung unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD zielen darauf ab, dass Versicherungsunternehmen die ESG-Präferenzen ihrer Kunden in ihrer internen Organisation berücksichtigen.

Zudem sollen im unternehmensinternen Produktfreigabeverfahren, etwa bei der Konzeption und Vermarktung von Versicherungsprodukten, ebenfalls ESG-Faktoren Berücksichtigung finden (siehe BaFinJournal Februar 2018).

Die Konsultation endet am 30. Januar 2019. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Rat finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Standardisierung

IOSCO veröffentlicht Konsultation zur Bewertung von Leverage bei Investmentvermögen

In einem aktuellen Bericht hat die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO ein zweistufiges Verfahren für eine konsistente Bewertung des Leverages bei Investmentvermögen zur Konsultation gestellt. In der ersten

Stufe sollen jene Investmentvermögen herausgefiltert werden, die kein Risiko für die Finanzstabilität darstellen. Die verbleibenden Investmentvermögen sollen in der zweiten Stufe anhand von risikobasierten Modellen eingehender untersucht werden.

Gegenstand der laufenden Konsultation ist lediglich die erste Stufe des Verfahrens. Grundsätzlich ist die IOSCO nach eigenen Angaben allerdings auch an Rückmeldungen zur zweiten Stufe und zum zweistufigen Ansatz an sich interessiert.

Mit der Konsultation setzt die IOSCO eine Empfehlung des Finanzstabilitätsrates FSB aus 2017 um (siehe BaFinJournal Juli 2017). ■

Verbriefungen

Handlungsvorschlag der europäischen Aufsichtsbehörden in der Debatte über Technischen Regulierungsstandard

In der Debatte über den Technischen Regulierungsstandard für die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der neuen Verbriefungsverordnung (VerbrVO) hat das Joint Committee der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA einen Handlungsvorschlag vorgelegt. Bis zum Erlass und Inkrafttreten des umstrittenen Regulierungsstandards sollen national zuständige Aufsichtsbehörden wie etwa die BaFin fallweise prüfen, in welcher Art und in welchem Umfang die Marktteilnehmer bisher die entsprechenden Informationen transparent gemacht haben und inwieweit diese Informationen Artikel 7 VerbrVO über Transparenzanforderungen gerecht werden.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hatte zur neuen Verbriefungsverordnung, die zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt, einen Regulierungsstandard entworfen. Aus der Industrie und den Interessenvertretungen der beteiligten Dienstleister war jedoch verlautet, dass die vorgesehenen Offenlegungspflichten zumindest für eine Übergangszeit von vielen Marktteilnehmern nicht erfüllt werden könnten. Daher hatte die Kommission der Europäischen Union den Entwurf an die ESMA zurückgegeben.

Mit ihrem Handlungsvorschlag möchten die europäischen Aufsichtsbehörden gewährleisten, dass auch im Übergangszeitraum Verbriefungen möglich bleiben. ■

Zahlungsverkehr

EBA nennt Bedingungen, zu denen sich Zahlungsdienstleister vom Notfallmechanismus für dedizierte Schnittstellen befreien lassen können

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien veröffentlicht, in denen sie konkretisiert, unter welchen Bedingungen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden wie die BaFin Zahlungsdienstleister von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus für eine dedizierte Schnittstelle befreien können. Zu den Voraussetzungen gehört insbesondere, dass die dedizierte Schnittstelle mindestens die gleiche Performanz und Verfügbarkeit wie die Kundenschnittstelle aufweist.

Nach der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (siehe BaFinJournal Februar 2017) müssen kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern einen Zugang zu den Zahlungskonten ihrer Kunden zur Verfügung stellen, damit diese vom Kunden gewünschte Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste erbringen können.

Die Technischen Regulierungsstandards zur Starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation, die von den Zahlungsdienstleistern bis zum 14. September 2019 umzusetzen sind, konkretisieren die Anforderungen an diesen Kontozugang und den Kontozugriff. Falls eine dedizierte Schnittstelle temporär nicht zur Verfügung stehen sollte, sehen diese eine Rückfalllösung als Notfallmechanismus vor, damit Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste auch dann erbracht werden können.

Die BaFin beabsichtigt, ihre Verwaltungspraxis bei der Entscheidung über Befreiungsanträge an diesen Leitlinien auszurichten. ■



© M_Destina/fotolia.com

Transparenz

EIOPA veröffentlicht Bericht über Schlüsselfunktionen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat im November 2018 einen Bericht zur proportionalen Aufsicht über die Besetzung von Schlüsselfunktionen in Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Laut EIOPA haben viele nationale Aufsichtsbehörden die Beaufsichtigung mit Blick auf diesen Bericht bereits verbessert. Zum ersten Mal nennt der Peer-Review nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Namen der betroffenen Aufsichtsbehörden. Dies soll künftig gängige Praxis werden, die lediglich in Ausnahmefällen – etwa beim Vorliegen vertraulicher Unternehmens- oder Aufsichtsinformationen – eingeschränkt wird. Vorausgegangen war eine Diskussion im Board of Supervisors über die Stärkung der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

Nach dem europäischen Aufsichtsregime Solvency II sind unterhalb der Innenrevision weitere Schlüsselfunktionen zur Kontrolle des Risikomanagements, der Compliance und der aktuariellen Verfahren vorgeschrieben, die sich die Aufsicht nach Art, Umfang und Komplexität der Risiken des Versichers anschaut (siehe auch BaFinJournal April 2017). Der Bericht der EIOPA untersucht Möglichkeiten und Grenzen der Kombination, Subordination und Aufspaltung von Schlüsselfunktionen sowie deren Auslagerung. ■

Vermittlermärkte

EIOPA legt Bericht über die Struktur vor

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 13. Dezember 2018 einen Bericht über die Struktur der Vermittlermärkte veröffentlicht. Betrachtet wird darin der Vermittlermarkt vor Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Januar 2019

17. Dez	ESMA MB, Paris
18. Dez	ESMA BoS, Paris
13./14. Jan	IAIS ExCo Retreat, Key Largo, Miami (USA)
16. Jan	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
18. Jan	2nd High Level Chinese German Financial Dialogue, Peking
30./31. Jan	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.

IDD. Im Bericht wird deutlich, wie heterogen die Vertriebsstrukturen in den EU-Mitgliedsstaaten sind, und dass die Klassifizierung von Vermittlern in der EU uneinheitlich ist. Zu den Kernaussagen gehören folgende Feststellungen: Während bei Lebensversicherungen dem Bankschaltervertrieb EU-weit eine große Bedeutung zukommt, spielt bei Schaden-/Unfallversicherungen der Vertrieb über gebundene Vermittler eine große Rolle. Im Bereich natürlicher Personen lässt sich allgemein ein Rückgang der Vermittlerzahlen beobachten. Die größte Schwierigkeit bei der Erstellung des Berichtes bestand darin, geeignete und vergleichbare Datenquellen zu finden. Für den deutschen Markt hat EIOPA daher zum Teil Schätzwerte herangezogen. Im Jahr 2020 wird EIOPA den Vermittlermarkt erneut analysieren und damit zusätzlich die Auswirkungen aus der Umsetzung der IDD erfassen. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

IAIS Papier zu Recovery Planning (bis 7. Januar 2019)

ESMA Umfrage zu regelmäßigen Auktionen für Eigenkapitalinstrumente (bis 11. Januar 2019)

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Bankenpaket

EU-Finanzminister haben sich auf Reformen geeinigt

Die europäischen Finanzminister haben sich Anfang Dezember auf ein umfassendes Paket von Reformen geeinigt, mit dem die Risiken im europäischen Bankensektor gesenkt werden sollen (siehe Infokasten, Seite 30). Das Reformpaket soll den Regulierungsrahmen für die Finanzmärkte weiter vervollständigen, der als Konsequenz aus der Finanzkrise 2007/2008 in den vergangenen Jahren geschaffen wurde. Basierend auf den Vorschlägen, welche die EU-Kommission dazu im November 2016 vorgelegt hatte (siehe BaFinJournal Dezember 2016), war in den vergangenen Monaten ein Kompromiss erarbeitet worden. Der Rat und das Europäische Parlament werden voraussichtlich Anfang 2019 über das Paket entscheiden.

Die Reformen sollen die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen verbessern.

Die Reformen greifen vor allem Elemente des Regulierungsrahmens auf, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der Finanzstabilitätsrat FSB vereinbart hatten. Sie sollen die Widerstandsfähigkeit der europäischen Institute stärken und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen verbessern. Unter anderem die folgenden Ziele sollen erreicht werden:

Schärfere Eigenmittelanforderungen

Die Eigenmittelanforderungen an Banken sollen verschärft werden, um die Anreize zu mindern, übermäßige Risiken einzugehen. Dazu wird u.a. eine verbindliche Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt. Darüber hinaus sind neue Eigenmittelanforderungen für die Handels- und Derivategeschäfte der Institute vorgesehen, die auf der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuches (Fundamental Review of the Trading Book) durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht basieren.

Da der neue Standard auf Baseler Ebene aktuell noch einmal überarbeitet wird, sind im europäischen Bankenpaket im ersten Schritt allerdings nur neue Berichtspflichten vorgesehen. Die verbindliche Einführung der neuen Anforderungen wird bis zur Finalisierung der Arbeiten in Basel verschoben.

Zur Stärkung der langfristigen Liquiditätsausstattung der Institute wird die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio), die bislang nur als Berichtspflicht bestand, als verbindliche Anforderung eingeführt.

Außerdem soll dem Thema Nachhaltigkeit mehr Rechnung getragen werden.



Teile des Reformpakets

Das sogenannte Bankenpaket umfasst folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Verordnung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)
- Richtlinie zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)
- Richtlinie zur Änderung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) hinsichtlich der Rangfolge unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz sowie der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation – SRMR)

Mehr Proportionalität

Das Regelwerk für Banken soll proportionaler gestaltet werden: Durch die Einführung einer Definition für „kleine, nicht komplexe Institute“, die an einer Bilanzsumme von maximal 5 Milliarden Euro sowie einer Reihe qualitativer Kriterien anknüpft, wird eine wichtige Grundlage geschaffen, diesen Instituten gezielt Erleichterungen einzuräumen.

Dies betrifft vor allem Anforderungen, bei denen der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenem Verhältnis zum aufsichtlichen Nutzen steht. Erleichterungen sind vor allem bei Berichts- und Offenlegungspflichten vorgesehen, aber auch bei den Vergütungsregeln. Durch die vereinfachte strukturierte Liquiditätsquote (Simplified Net Stable Funding Ratio) soll die Zahl der zu erhebenden Datenpunkte nachhaltig reduziert werden. Darüber hinaus wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA – mit einer klaren Vorgabe zur Höhe der zu erreichenden Kostenersparnis – beauftrag, Vorschläge für eine proportionalere Ausgestaltung des Berichtswesens zu erarbeiten.

Die BaFin hatte sich fortlaufend dafür eingesetzt, kleinere Institute zu entlasten, und war aktiv in die Erarbeitung entsprechender Vorschläge eingebunden. Dabei hat sie allerdings immer Wert darauf gelegt, dass dies nicht auf Kosten der Finanzstabilität geschieht. Die jetzt vorgesehenen

Erleichterungen – insbesondere bei den Berichts- und Offenlegungspflichten – sind daher aus Sicht der BaFin ein richtiger, erster Schritt. Bei den weiteren anstehenden Überarbeitungen der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) sollte der eingeschlagene Weg aber konsequent weiterverfolgt werden.

KMU-Kredite und Verbriefungsinstrumente

Die EU-spezifischen Regelungen zur Vergabe von Krediten an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden fortgeführt, und den Instituten wird weiterer Spielraum eingeräumt. Daneben wird die Finanzierung bestimmter Infrastrukturprojekte erleichtert. Zudem sollen die Kosten für das Begeben bzw. Halten von bestimmten Instrumenten, etwa von Verbriefungsinstrumenten hoher Qualität oder gedeckten Schuldverschreibungen, gesenkt werden.

Abwicklung und Geldwäscheprävention

Verbessert werden soll auch der Rahmen für die Bankenabwicklung – vor allem mit Blick auf Umfang und Qualität der Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten. Damit soll ein wirksamer und ordnungsgemäßer Bail-in-Prozess gewährleistet werden.

Abwicklungsbehörden soll darüber hinaus ein Moratoriumsinstrument an die Hand gegeben werden. Sie sollen damit die Möglichkeit erhalten, die Zahlungen und/oder vertraglichen Verpflichtungen einer Bank, die gerade abgewickelt wird, auszusetzen.

Geändert werden auch die Vorgaben für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den verschiedenen



Behörden, die mit der Aufsicht oder Abwicklung von grenzüberschreitend agierenden Bankkonzernen betraut sind.

Auch bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden.

Neue Regeln für Ergebnisabführungsverträge und Software.

Anrechenbarkeit von Eigenmitteln

Aufgrund von Vorschlägen des Europäischen Parlaments sollen zudem die Regeln zur Anrechenbarkeit von regulatorischen Eigenmitteln an verschiedenen Stellen geändert werden. So sollen Ergebnisabführungsverträge unter bestimmten Voraussetzungen künftig nicht mehr dazu führen, dass bei der beherrschten Tochter hartes Kernkapital aberkannt wird. Darüber hinaus wird das bestehende Gebot des vollständigen Abzugs des immateriellen Vermögensgegenstands Software vom harten Kernkapital aufgebrochen und eine Ausnahmeregelung für bestimmte Arten von Software vorgesehen.

Förderinstitute nicht mehr unter EZB-Aufsicht

Ein weiterer wichtiger Punkt: Die deutschen Förderinstitute sollen vom Anwendungsbereich der CRR und der CRD ausgenommen werden. Das hat zur Folge, dass die Europäische Zentralbank künftig nicht mehr für die Beaufsichtigung der drei größten deutschen Förderinstitute, der NRW-Bank, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der L-Bank, zuständig sein wird. Aktuell sind diese als sogenannte bedeutende Institute im Sinne der SSM-Verordnung¹ eingestuft.

Materiellrechtliche Änderungen an der CRD

Die CRD soll auch um einige neue materiellrechtliche Regelungen ergänzt werden: So müssen Institute mit Sitz in Drittstaaten, die in mindestens zwei Mitgliedsstaaten der EU Tochterinstitute haben, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte für diese Töchter künftig ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen (Intermediate Parent Undertaking) mit Sitz in der EU errichten.

Darüber hinaus benötigen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in Zukunft grundsätzlich eine aufsichtliche Erlaubnis und sind unmittelbar für die Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen auf konsolidierter Ebene verantwortlich.

Nichtbindende Eigenmittelzielkennziffer

Ergänzend zu den bereits mit der CRD IV näher spezifizierten Regelungen zur Festsetzung erhöhter Eigenmittelanforderungen soll außerdem eine EU-rechtliche Grundlage für die Einführung einer nichtbindenden Eigenmittelzielkennziffer (Pillar-II-Guidance) geschaffen werden. Diese soll ausdrücken, welche Eigenmittel die Aufsicht von einem Institut über die harten Eigenmittelanforderungen hinaus erwartet. ■

Autorin

Birgit Höpfner

Leiterin des Referats Fortentwicklung nationales Recht

¹ Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)

Versicherungsgruppen unter Stress

EIOPA veröffentlicht Ergebnisse des Stresstests 2018

Die europäische Versicherungsbranche hat sich im europaweiten Stresstest 2018 als grundsätzlich robust erwiesen. Dies gilt insgesamt auch für die fünf teilnehmenden Versicherungsgruppen aus Deutschland: Allianz SE, Munich Re, HDI V.a.G., R+V Versicherung und die HUK-COBURG Versicherungsgruppe. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat die Ergebnisse des Stresstests am 14. Dezember veröffentlicht.

Deutsche Teilnehmer bestätigen den europäischen Gesamteindruck

Bei einer Realisierung der Stressszenarien wäre die europäische Versicherungsbranche ganzheitlich betrachtet robust aufgestellt. Allerdings führen die beiden Szenarien eines Zinsrückgangs mit langfristigem Niedrigzinsumfeld und eines Zinsanstiegs mit Kapitalmarktverwerfungen jeweils zu einem deutlichen Rückgang bei der Bedeckung der regulatorischen Kapitalanforderungen mit Eigenmitteln. Dieser

wäre jedoch verkraftbar. Hierbei zeigen auch die Maßnahmen für langfristige Garantien (Long Term Guarantees – LTG), dass sie die beabsichtigte antizyklische Wirkung entfalten.

Auch die teilnehmenden deutschen Gruppen zeigten sich insgesamt krisenfest. Es wurde jedoch deutlich, dass eine anhaltende Niedrigzinsphase gerade für die deutschen Teilnehmer eine Herausforderung bleibt.



Unter den widrigen Bedingungen des Stresstests, darunter Naturkatastrophen, zeigten sich die deutschen Versicherungsgruppen insgesamt krisenfest.

Konfiguration des Stresstests

In den EIOPA-Stresstest 2018 waren 42 große europäische Versicherungsgruppen einbezogen. Ziel des Stresstests war es, mögliche Risiken für die Versicherungsbranche, die aus adversen Entwicklungen resultieren könnten, zu identifizieren und einzuschätzen. Dabei ging es nicht um ein Bestehen oder Nichtbestehen des Tests. Oder wie es EIOPA ausdrückt: „It is not a pass-or-fail exercise“. Auch führen die Ergebnisse nicht zu zusätzlichen regulatorischen Eigenmittelanforderungen.

Der Stresstest fand auf Basis des Solvency-II-Bewertungsstandards zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 statt. Er umfasste drei Stressszenarien:

- Zinsrückgang mit langfristigem Niedrigzinsumfeld und gleichzeitiger Verlängerung der Lebenserwartung
- Zinsanstieg mit deutlichen Kapitalmarktverwerfungen und hohem Storno
- eine Serie von Naturkatastrophen

Zur Beurteilung der Stressauswirkung gab EIOPA den teilnehmenden Versicherungsgruppen erstmals auch die Neuberechnung der Solvenzkapitalanforderungen (SCR) vor (siehe BaFinJournal Juli 2018). ■

[Auf einen Blick](#)

Drei Fragen an BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund zum EIOPA-Stresstest

Herr Dr. Grund, wie beurteilen Sie die Ergebnisse des aktuellen Stresstests großer europäischer Versicherungsgruppen?

Die Resultate decken sich mit unseren Erkenntnissen aus der laufenden Aufsicht. Erwartungsgemäß reagieren die Versicherungsunternehmen sensibel auf deutliche Änderungen an den Kapitalmärkten und ein verändertes Zinsumfeld.

Was gibt es speziell aus deutscher Sicht zu sagen?

Aufgrund ihrer langfristigen Verpflichtungen sind einige deutsche Unternehmen von der Niedrigzinsphase besonders betroffen – im Stresstest, aber auch in der Realität. Beispielsweise haben deutsche Lebensversicherer in der Vergangenheit teils hohe Verzinsungen garantiert, die sich heute nicht mehr ohne weiteres am Kapitalmarkt erwirtschaften lassen. Trotzdem haben sich die deutschen Versicherungsgruppen im Stresstest unter dem Strich als widerstandsfähig erwiesen.

Lässt denn der EIOPA-Stresstest Rückschlüsse auf die Lebensversicherungsbranche zu?

Im Gegensatz zum EIOPA-Stresstest 2016 wurden diesmal nicht die größten Lebensversicherer, sondern große Versicherungsgruppen getestet. Rückschlüsse auf die deutsche Lebensversicherungsbranche lässt der Stresstest daher nicht zu. Hierfür bedienen wir uns anderer Instrumente, insbesondere der jährlichen Prognoserechnung.

Das Marktverhalten von Versicherern

Ihre Entscheidungen in der Produktentwicklung und an den Schnittstellen zum Kunden zeigen, ob es Versicherern gelingt, die Belange ihrer Kunden und damit auch sich selbst zu schützen



Das Marktverhalten von Versicherern spiegelt sich in ihrem Umgang mit den Bedürfnissen der Kunden.

Wie sich ein Versicherer am Markt verhält, entscheidet maßgeblich über seine Reputation, die Zufriedenheit seiner Kunden und damit letztlich über seinen Erfolg. Das Marktverhalten (Business Conduct) eines Versicherers äußert sich zum Beispiel darin, wie er seine Kunden informiert, wie er mit Beschwerden umgeht und wie passgenau er eine Deckung ausgestaltet.

Risiken für Verbraucher

Das Verhalten eines Versicherers am Markt stellt für einen Kunden immer dann eine Gefahr dar, wenn es nicht risiko-

adäquat ist. Ein typisches Beispiel hierfür sind Verträge, die den Bedürfnissen des Kunden nicht entsprechen, weil dieser den Vertrag nicht benötigt oder der Vertrag keinen ausreichenden Deckungsschutz bietet. Ferner entstehen auch Risiken, wenn einem Kunden oder einer ganzen Kundengruppe kein Vertrag angeboten wird, obwohl der Abschluss einer Versicherung geboten wäre.

Reputationsrisiko für Versicherer

Da das Marktverhalten eines Unternehmens integraler Bestandteil seiner Geschäftstätigkeit ist, kann die Aufsicht über das Marktverhalten nicht isoliert von der Solvenzaufsicht eines Versicherungsunternehmens betrachtet werden.

Zusätzlich zu den Nachteilen für den Verbraucher geht eine Verletzung von Wohlverhaltenspflichten gegenüber dem Kunden mit operationellen Risiken für einzelne Unternehmen einher – etwa wenn aus fehlerhafter Aufklärung des

Verbrauchers Rückforderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen den Versicherer resultieren. Darüber hinaus kann Fehlverhalten auf Seiten eines einzelnen Versicherers das Verbrauchervertrauen nicht nur in diesen Anbieter, sondern in die gesamte Branche beeinträchtigen.

Während im Bereich der Solvenzaufsicht durch Solvency II bereits eine breite gemeinsame Basis für die Aufsichtstätigkeit gelegt ist, befindet sich das Gerüst für eine europaweite Aufsicht über das Marktverhalten von Versicherern noch im Entwicklungsstadium.

Strategische Ansätze von EIOPA

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA verfolgt einige strategische Ansätze, um die unterschiedlichen Aufsichtspraktiken in ihren Mitgliedsländern einander anzunähern. So veröffentlichte sie im Januar 2016 ihre Strategie für eine präventive und risikobasierte Aufsicht über das Marktverhalten von Versicherungsunternehmen und verfeinerte sie im April 2018 noch einmal.

EIOPA generiert Kenntnisse über das Verbraucherverhalten im europäischen Versicherungsmarkt, die Versicherer mit Blick auf ihr künftiges Verhalten am Markt berücksichtigen können. So wird diesen Monat bereits zum siebten Mal in kontinuierlich verbesserter Form der EIOPA-Bericht über Verbrauchertrends veröffentlicht (siehe Infokasten). EIOPA bündelt seine Arbeiten und Analysen zum Verbraucherschutz auf ihrer Webseite unter der Rubrik „Consumer Protection“.

Von den Unternehmen fordert EIOPA eine klare Kundenorientierung. Das Management trage die Verantwortung für die Produktentwicklung und die Anreize im Vertrieb.

Das deckt sich mit dem Anspruch der BaFin, die ein Mandat zum kollektiven Verbraucherschutz hat und deren oberstes Ziel es ist, die Belange von Versicherungsnehmern und Begünstigten zu schützen.

Herangehensweise der BaFin

Die BaFin setzt sich intensiv mit dem Marktverhalten von Versicherern auseinander – und das über nationale Grenzen hinweg. Zum Beispiel tauscht sie sich unter dem virtuellen Dach von EIOPA über gemeinsame Plattformen mit Aufsichtsbehörden anderer Länder über das Marktverhalten grenzüberschreitend agierender Unternehmen aus.

Außerdem ist die BaFin Mitglied einer EIOPA-Expertengruppe, die die risikobasierte Aufsicht über das Marktverhalten der Unternehmen weiter intensivieren soll. Erstes Arbeitsergebnis dieser Gruppe ist ein Rahmenwerk zur Analyse von Risiken, die über den Lebenszyklus eines Versicherungsvertrages auf Seiten des Kunden entstehen können. Denn aus dem Geschäftsmodell eines Versicherers, aus dem allgemeinen Produktmanagement, aus der Entwicklung des konkreten Produkts, aus der Art und Weise des Vertriebs und aus der Digitalisierung einzelner Elemente oder Dienstleistungen der Wertschöpfungskette können sich Risiken für Verbraucher

Auf einen Blick

Erkenntnisse über das Verbraucherverhalten im europäischen Versicherungsmarkt

In den vergangenen Jahren hat EIOPA eine Reihe von Berichten erstellt, aus denen sich ein Bild über das Verbraucherverhalten im europäischen Versicherungsmarkt ergibt. Dazu gehört insbesondere der jährlich erscheinende Bericht über Verbrauchertrends. Er bietet anhand von quantitativen und qualitativen Informationen aus verschiedenen EU-Ländern eine Momentaufnahme von Entwicklungen in den Versicherungs- und Rentenmärkten. Seine siebte und jüngste Ausgabe erscheint Mitte Dezember 2018. Sie greift insbesondere die Veränderung des Marktes auf Ebene der Anbieter und der Produkte und die Digitalisierung auf.

ergeben. Der Bericht berücksichtigt bestehende gesetzliche und aufsichtliche Vorgaben wie das Produktfreigabeverfahren (siehe BaFinJournal Februar 2018), die Informations- und Offenlegungspflichten für vorvertragliche Produktinformationen sowie alle Verhaltenspflichten aus Vertriebsaktivitäten.

Weiterhin befasst sich die Expertengruppe damit, Maßstäbe für Verbraucherschutz-Maßnahmen auf europäischer Ebene zu entwickeln. Sie reichen bis hin zum Instrument der Produktintervention als aufsichtlicher Ultima Ratio auch in der Versicherungsbranche.

Risikomatrix und Frühwarnsystem

In weiteren Schritten soll aus diesem derzeit noch theoretischen Fundament eine dynamische Risikomatrix zur Erfassung von Produktrisiken entwickelt werden, die auf Daten der nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin basiert. Ziel ist ein Frühwarnsystem für präventives Aufsichtshandeln gegen verbrauchergefährdendes Marktverhalten auf europäischer Ebene. ■

Autorin

Ursula Gerold

BaFin-Referat für Verbraucherschutz international

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Irland, Malta, Niederlande.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht (*nur Niederlande*)
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-IE-5199-2018/0001
VA 44-I 5079-MT-5199-2018/0001
VA 44-I 5079-NL-5199-2018/0001

INTER Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der INTER Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

INTER Lebensversicherung AG (1330)

Erzbergerstraße 9-15

68165 Mannheim

VA 11-I 5079-AT-1330-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CNA Insurance Company (Europe) S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. ist berechtigt, über seine Zweigniederlassungen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)

35F Avenue John F. Kennedy

1855 Luxemburg

LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)

Atlantis Access Building

Avenue Charles-Quint 586

1082 Brüssel

BELGIEN

Nr. 1 Unfall

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der Zweigniederlassung in Dänemark:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)

Hammerensgade 6

1st Floor

1267 Kopenhagen

DÄNEMARK

Nr. 1 Unfall

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)

5th Floor

52-54 rue de la Victoire

75009 Paris

FRANKREICH

Nr. 1 Unfall

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)

Via Albricci 8

20122 Mailand

ITALIEN

Nr. 1 Unfall

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)
Polarisavenue 140
2132 JX Hoofddorp
NIEDERLANDE

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

VA 26-I 5000-LU-9523-2018/0001

Fidelis Insurance Ireland Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Fidelis Insurance Ireland Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Fidelis Insurance Ireland Designated Activity Company
(9521)
5 Schoolhouse Lane
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9521-2018/0001

HISCOX S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen HISCOX S.A. ist berechtigt, sowohl über seine Hauptniederlassung in Luxemburg als auch über seine Zweigniederlassungen in Belgien, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HISCOX S.A. (9519)
35F, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

HISCOX S.A. (9519)
Bourgetlaan 42 B8
1130 Brüssel
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

HISCOX S.A. (9519)
38 Avenue de l'Opera
2eme étage
75002 Paris
FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

HISCOX S.A. (9519)
The Observatory
7-11 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

HISCOX S.A. (9519)
Arent Janszoon Ernststraat 595B
1082 LD Amsterdam
NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Portugal:

HISCOX S.A. (9519)
Edifício Atrium Saldanha
Praça Duque de Saldanha nº 1, 5
1050-094 Lissabon
PORTUGAL

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

HISCOX S.A. (9519)
Paseo de la Castellana
60-7th Floor
28046 Madrid
SPANIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

HISCOX S.A. (9519)
1 Great St Helens
London EC3A 6HX
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-LU-9519-2018/0001

Mutuaide Assistance S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Mutuaide Assistance S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Mutuaide Assistance S.A. (9520)
8 A 14 Avenue des Frères-Lumière
94366 Bry Sur Marne Cedex
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9520-2018/0001

RSA Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen RSA Luxembourg S.A. ist berechtigt, über seine Zweigniederlassungen in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Versicherungsunternehmen:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
40 rue du Curé
1368 Luxemburg
LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
Woluwedal 62
1200 Brüssel
BELGIEN

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
153, Rue Saint Honore
75001 Paris
FRANKREICH

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
 Maastoren
 Wilhelminakade 97-99
 3072 AP Rotterdam
 NIEDERLANDE

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
 Torre Europe – Planta 19
 Paseo de la Castellana 95
 28046 Madrid
 SPANIEN

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

VA 26-I 5000-LU-9522-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

USAA S.A., Frankfurt Claims Branch

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen USAA S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen USAA S.A., Frankfurt Claims Branch errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Wolfgang Döring bestellt.

Versicherungsunternehmen:

USAA S.A.
 1, avenue du Bois
 1251 Luxemburg
 LUXEMBURG

Niederlassung:

USAA S.A., Frankfurt Claims Branch (5223)
 Königsberger Straße 1
 60487 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Wolfgang Döring

VA 26-I 5000-LU-5223-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. November 2018 der Ambra Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Bisingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2018/0006

Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. November 2018 dem Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 7 Transportgüter

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5017)
Flensburgerstraße 5
24376 Kappeln

VA 33 I 5000-5017-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Estland, Lettland, Belgien, Finnland, Irland, Island, Litauen, Malta, Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel- Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft (5799)
Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. F.

VA 21-I 5079-5799-2018/0001

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Italien um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Hagel- Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft (5799)
Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. F.

VA 21-I 5079-IT-5799-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Helvetia Assurances SA

Das französische Versicherungsunternehmen Helvetia Assurances SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Helvetia Assurances SA (7603)
25 quai Lamande
76600 Le Havre
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7603-2018/0001

PSA Insurance Europe Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen PSA Insurance Europe Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:
PSA Insurance Europe Limited (9402)
53, MIB House
Abate Rigord Street
XBX 1122 Ta'Xxbiex
MALTA

VA 26-I 5000-M-9402-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited hat Herrn Marco Pompeo Bernardo Prada zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Assurant General Insurance Limited (7882)
Emerald Buildings
Westmere Drive
Crewe
Cheshire CW1 6UN
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited (5119)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:
Herr Marco Pompeo Bernardo Prada

VA 26-I 5004-GB-5119-2018/0001

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat Herrn Marco Pompeo Bernardo Prada zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Assurant Life Limited (7576)
Emerald Buildings
Westmere Drive
Crewe
Cheshire CW1 6UN
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant
Life Limited (5118)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Herr Marco Pompeo Bernardo Prada

VA 26-I 5004-GB-5118-2018/0001

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV hat Herrn Andreas Krause mit Wirkung vom 30. Oktober 2018 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505)
Regentlaan 37
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland (5208)
Breite Straße 31
40213 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Andreas Krause

VA 26-I 5004-GB-5208-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

**D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherung S.A.**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung S.A. mit Wirkung vom 28. August 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf die luxemburgische Niederlassung des belgischen Versicherungsunternehmens Allianz Benelux SA/NV übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung
S.A. (7627)
3, rue Thomas Edison
1445 Strassen
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Benelux SA/NV (9137)
14, Boulevard F.-D. Roosevelt
2450 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7627-2018/0001

Mobius Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Mobius Life Limited mit Wirkung vom 9. November 2018 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Scottish Friendly Assurance Society Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Mobius Life Limited
7th Floor
20 Gresham Street
London EC2V 7JE
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Friendly Assurance Society Limited (9383)
Scottish Friendly House
16 Blythswood Square
Glasgow
Lanarkshire G2 4HJ
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9383-2018/0001

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. November 2018 den Vertrag vom 15. Oktober 2018 genehmigt, durch den die Provinzial Nord Brandkasse AG einen Teilbestand auf die Westfälische Provinzial Versicherung AG übertragen hat. Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 19. November 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft (5446)
Sophienblatt 33
21114 Kiel

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
(5093)
Provinzial-Alle 1
48131 Münster

VA 32-I 5000-5093-2018/0001

Tokio Marine Kiln Insurance Limited und HCC International Insurance Company Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG werden die britischen Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited und HCC International Insurance Company Plc mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind,

auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Europe S.A. übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited (7499)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

HCC International Insurance Company Plc (7973)
One Oldgate
London EC3N 1RE
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
31-33 Rue Sainte Zithe
2763 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7499-2018/0001

Namensänderung

Tapiola General Mutual Insurance Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Tapiola General Mutual Insurance Company hat ihren Namen in LocalTapiola General Mutual Insurance Company geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Tapiola General Mutual Insurance Company (7384)
Revontulentie 7
02100 Espoo
FINNLAND

Neuer Name/Anschrift:

LocalTapiola General Mutual Insurance Company (7384)
Revontulentie 7
02100 Espoo
FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-7384-2018/0001

Tapiola Mutual Life Assurance Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Tapiola Mutual Life Assurance Company hat ihren Namen in LocalTapiola Mutual Life Insurance Company geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Tapiola Mutual Life Assurance Company (7386)
Revontulentie 7
02100 Espoo
FINNLAND

Neuer Name/Anschrift:

LocalTapiola Mutual Life Insurance Company (7386)
Revontulentie 7
02100 Espoo
FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-7386-2018/0001

Änderung der Anschrift

OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit

Die OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit hat ihre Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit (5786)
Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

Neue Anschrift:

OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit (5786)
Plauener Straße 163-165
Haus C
13053 Berlin

VA 33-I 5000-5786-2018/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AIG Europe Limited

Das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

AIG Europe Limited (7685)
The AIG Building
58 Fenchurch Street
London EC3M 4AB
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7685-2018/0001

Baltimore Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Baltimore Insurance dac hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Baltimore Insurance dac (7450)
Fourth Floor
25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7450-2018/0001

D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

D.A.S. LUXEMBURG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherung S.A. (7627)
3, rue Thomas Edison
1445 Strassen
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7627-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

AIG Europe Limited Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AIG Europe Limited (7685)
The AIG Building
58 Fenchurch Street
London EC3M 4AB
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

AIG Europe Limited Direktion für Deutschland (5163)
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5163-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.